

Mitteilung des Senats vom 15. Oktober 2013

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat den Wirtschaftsplan 2014 des Sondervermögens kommunale Abfallentsorgung (SV Abfall) beschlossen und den Gebührenbedarf für den Zeitraum 2014 bis 2016 zur Kenntnis genommen. Der Gebührenbedarf kann danach nicht durch die erwarteten Erlöse gedeckt werden. Daher ist eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich.

Das Abfallortsgesetz in seiner jetzigen Form ist im Wesentlichen bereits seit mehr als 20 Jahren in Kraft. Anlässlich der Änderung der Gebührenordnung ist eine Anpassung des Abfallortsgesetzes auch an die vielfältigen tatsächlichen Veränderungen der kommunalen Abfallentsorgung notwendig geworden.

Der Gesetzentwurf wurde von der städtischen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie in der Sitzung am 30. September 2013 beschlossen.

Das Ortsgesetz soll am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

Artikel 1

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543 – 2134-a-1), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz)“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„ § 1 Abfallhierarchie“.
 - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
„ § 17 Bereitstellung der Abfallbehälter“
 - c) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„ § 20 (weggefallen)“

- d) Die Angabe zu Anlage 3 wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 3
(Zu § 12 Absatz 9)
Mindestbehältervolumen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Abfallhierarchie“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Abfallwirtschaft in der Stadtgemeinde Bremen (Stadtgemeinde) wird gemäß § 6 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von folgender Rangfolge bestimmt:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
 5. Beseitigung.“.
4. In § 2 Absatz 4 wird den Wörtern „Umweltbetrieb Bremen“ das Wort „der“ vorangestellt.
5. § 2a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„In der Bilanz sind in Ergänzung zu den handelsrechtlichen Anforderungen die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Gebührenunter- und -überdeckungen auszuweisen.“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „zum 1. Januar 2007“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie nimmt die Aufgaben des Sondervermögensausschusses wahr.“.
6. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Grundstück im Sinne dieses Ortsgesetzes ist ohne Rücksicht auf den Grundbucheintrag jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 13 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch die Wörter „§ 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
7. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ gestrichen.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausschluss von der Entsorgung nach Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht

1. für folgende Abfälle:

20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

2. für die folgenden Abfälle, soweit die entsprechenden Anlagen nach Entwässerungsrecht durch die Stadtgemeinde zu entleeren sind:

13 05 01* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

13 05 02* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern

13 05 03* Schlämme aus Einlaufschächten

3. für Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a.“.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen der Stadtgemeinde zu überlassenden Abfällen vermischt werden, soweit nicht durch die folgenden Vorschriften etwas Anderes bestimmt ist.“.

9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Entsorgungseinrichtungen“ durch die Wörter „Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1“ ersetzt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Bio- und Gartenabfälle im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 sind
20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Bioabfälle)
20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (Gartenabfälle).

(2) Bio- und Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten können durch die Abfallbesitzer selbst kompostiert werden, soweit sie zu einer Verwertung auf der von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke in der Lage sind und dies beabsichtigen (Eigenkompostierung).“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In der Stadtgemeinde wird die Entsorgung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen mittels Bioabfallbehältern durchgeführt.“.

bb) In Satz 2 wird das Wort „(Biotonne)“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „einer Biotonne“ durch die Wörter „eines Bioabfallbehälters“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Volumen des Bioabfallbehälters ist nach dem Volumen des Abfallbehälters für Restabfälle nach folgender Maßgabe auszurichten:

Restabfallbehälter	Bioabfallbehälter
60 l	60 l
90 l	60 l
120 l	60 l oder 90 l
240 l	bis max. 180 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
770 l	bis max. 360 l (wahlweise 60 l oder 90 l)
1 100 l	bis max. 450 l (wahlweise 60 l oder 90 l)

ee) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„In kleinen Mengen können auch Gartenabfälle in Bioabfallbehälter gefüllt werden.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gartenabfälle sind zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 zu bringen, soweit sie nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt oder eigenkompostiert werden.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wertstoffe im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind:

20 01 01 Papier und Pappe

20 01 10 Bekleidung

20 01 11 Textilien

20 01 40 Metalle (soweit es sich nicht um Sperrmüll im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 handelt).

Verkaufsverpackungen im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 sind Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „, sofern die Wertstoffe nicht einem System nach § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zugeführt werden“ werden gestrichen.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Dies gilt nicht für Verkaufsverpackungen, die einem System nach § 6 Absatz 3 der Verpackungsverordnung zugeführt werden.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „ In die öffentlich“ durch die Wörter „In die auf den von der Stadtgemeinde ausgewiesenen Plätzen“ ersetzt.

12. § 8a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„ 2. aus anderen Herkunftsbereichen, sofern die Beschaffenheit und Menge mit denen in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, und“.

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Angabe „20 01 13 Lösemittel“ folgende Angaben vorangestellt:

„16 05 04* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), Gasbehälter bis 11 kg

16 05 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, Gasbehälter bis 11 kg“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 7 der Batterieverordnung“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 des Batteriegesetzes“ ersetzt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Wörtern „aus privaten Haushaltungen“ werden die Wörter „aus Renovierungs- und Umbaumaßnahmen in haushaltsüblichen Mengen“ angefügt.
 - bb) Nach der Angabe „17 01 01 Beton“ wird die Angabe eingefügt:
„17 01 02 Ziegel“.
 - cc) Die Angabe „17 02 03 Kunststoffe“ wird durch die Angabe „17 02 03 Kunststoff“ ersetzt.
 - dd) Die Wörter „17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen“ werden durch die Wörter „17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen“ ersetzt.
 - ee) Nach den Wörtern „17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen“ werden folgende Wörter angefügt:
 - „17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
 - 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 - 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
 - 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe“.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „die Bauabfälle“ die Wörter „, soweit ihr Volumen einen Kubikmeter nicht überschreitet,“ eingefügt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 5 sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die aufgrund ihrer Abmessungen nicht in den Bremer Müllsack (70 l) eingefüllt werden können und auf die die §§ 7 bis 10, 12 und 14 keine Anwendung finden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche und Fahrräder. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Bauteile oder Werkstoffe von Altfahrzeugen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Abholung von Sperrmüll ist telefonisch oder durch ein von der Stadtgemeinde vorgegebenes Formular zu beantragen.“
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Stadtgemeinde oder der beauftragte Dritte kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass eine persönliche Übergabe des Sperrmülls vorzunehmen ist.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Sperrmüll ist von den Besitzern am Abholtag bis 7 Uhr unverpackt, ohne schädliche Verunreinigungen und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges auf öffentlichem Grund bereitzustellen.“
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Menge des zur Abholung bereitgestellten Sperrmülls darf 5 m³ nicht übersteigen.“
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bei bewohnten Grundstücken beträgt das Mindestbehältervolumen für Restabfälle 15 l pro Person und Woche bei der Nutzung von Abfallbehältern bis 240 l. Bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern ab 770 l beträgt das Mindestbehältervolumen 20 l pro Person und Woche. Das Mindestbehältervolumen bei der Nutzung von Abfallgroßbehältern kann bei nachgewiesenen, ordnungsgemäßen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen auf 15 l pro Person und Woche gesenkt werden. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, eine Änderung der Personenzahl der Stadtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich aufgrund der Personenzahl ein Mindestbehältervolumen, das nicht durch die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallbehälterkombinationen abgedeckt werden kann, ist das nächsthöhere Behältervolumen zu wählen. Die Stadtgemeinde kann im begründeten Einzelfall Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen.“

(5) Reicht die nach den Absätzen 3, 4 und 9 übernommene und vorgehaltene Abfallbehälterausstattung im Einzelfall nicht aus, haben die Abfallbesitzer die überschießenden Abfallmengen in den von der Stadtgemeinde ausgegebenen Bremer Müllsäcken (70 l) zur Abholung bereitzustellen oder zu den Annahmestellen oder Abfallentsorgungsanlagen nach § 22 Absatz 1 zu bringen. Gemischte Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach § 5 Absatz 2, die im Einzelfall über das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen hinaus anfallen, können über Wechselbehälter des Abfallbesitzers durch die Stadtgemeinde entsorgt werden. Abfallbehälter und zulässiges Höchstgewicht sind in Anlage 1 festgelegt.“

- c) In Absatz 6 wird nach der Angabe „3“ die Angabe „4“ eingefügt.

- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für benachbarte Grundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung angefordert und bereitgehalten werden (Abfallgemeinschaft).“

- e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Absatz 7 findet keine Anwendung.“.

- bb) In Satz 4 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

- f) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Für die Entsorgung des Restabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt sich das Mindestbehältervolumen nach Anlage 3. Ergibt sich aus der Berechnung ein Mindestbehältervolumen, das nicht durch die zugelassenen Abfallbehälter oder Abfallbehälterkombinationen abgedeckt werden kann, ist das nächsthöhere Behältervolumen zu wählen. Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, eine Änderung der Daten, die für die Berechnung des Mindestbehältervolumens nach Anlage 3 erforderlich sind, wie Zahl der Beschäftigten oder Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betten, der Stadtgemeinde unverzüglich mitzuteilen, sofern sich daraus eine Erhöhung des Mindestbehältervolumens ergeben kann. Die Stadtgemeinde kann auf schriftlichen Antrag im begründeten Einzelfall bei baulichen Einschränkungen oder bei Bereitstellungsschwierigkeiten Abweichungen bei der Behälterausstattung festlegen sowie bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen ein geringeres Mindestbehältervolumen zulassen. Wenn Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen auf Grundstücken aus besonderem Anlass nur in unregelmäßigen Abständen oder vorübergehend anfällt wie bei Veranstaltungen, auf Volksfesten oder Baustellen, kann das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die Stadtgemeinde festgelegt werden. Das gilt ebenso für Fälle, für die Satz 1 oder 5 keine Regelung enthält.“

- g) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Werden Restabfallbehälter von privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen gemeinsam genutzt, bestimmt sich das Mindestbehältervolumen nach der Summe der nach Absatz 4 und 9 errechneten Mindestbehältervolumina.“.

17. § 14 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Für die Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und diesen entsprechenden Abfällen aus Forschungseinrichtungen ist die Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“, Stand September 2009, verbindlich.
- „(2) Der Stadtgemeinde können folgende nicht gefährliche Abfälle überlassen werden:
- 18 01 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
- 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
- 18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (zum Beispiel Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln).“
18. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „mit Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Sicherstellung“ durch das Wort „Wahrung“ ersetzt.
19. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Beseitigung der am Behälter angebrachten technischen Ausstattungen, wie beispielsweise die Vorrichtung zur Feststellung der Leerungshäufigkeit (Transponder) und die Kindersicherung.“
- b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
20. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Bereitstellung der Abfallbehälter“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Anschlusspflichtige“ die Wörter „oder der sonstige Nutzer“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Behälter dürfen erst am Tag vor der Abfuhr ab 18 Uhr mit geschlossenem Deckel und nur jeweils einmal bereit gestellt werden. Die Entsorgung der Behälter kann nur gewährleistet werden, wenn die Bereitstellung bis 7 Uhr am Abfuhrtag erfolgt. Der Anschlusspflichtige oder der sonstige Nutzer hat die Abfallbehälter nach der Abfuhr unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Bioabfallbehälter, Papier-/Pappe-Abfallbehälter und Papier und Pappe zur Bündelsammlung sowie die von den Systembetreibern angebotenen Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 der Verpackungsverordnung, dürfen ebenfalls erst am Tag vor der Abfuhr ab 18 Uhr auf öffentlichem Straßengrund vor dem an die Restabfallentsorgung angeschlossenen Grundstück bereitgestellt werden. Papier und Pappe zur Bündelsammlung sind so zu verpacken oder durch Bindfaden, Klebeband oder ähnliches zu sichern, dass ein Verteilen des Papiers und der Pappe durch Wind nicht möglich ist.“
21. In § 18 Absatz 2 werden die Wörter „mindestens 0,6 m“ durch die Wörter „mindestens 1,00 m“ ersetzt.
22. In § 19 Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils die Wörter „Abfallwechsel- und Abfallwechselpressbehältern“ durch das Wort „Abfallwechselbehältern“ ersetzt.
23. § 20 wird aufgehoben.
24. In § 21 Satz 1 werden die Wörter „beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln“ durch das Wort „Aufenthalt“ ersetzt.

25. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „mit Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
 „Das Betriebspersonal ist berechtigt, zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes von den Benutzern der Abfallentsorgungsanlagen den Nachweis über die Herkunft der Abfälle sowie die Vorlage eines Ausweises zu verlangen.“
26. In § 25 werden die Wörter „für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung“ durch die Wörter „für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.
27. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
 „7a. Anzahl der Betten, Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler nach Anlage 3,“.
 - b) Absatz 4 Nummer 6 wird aufgehoben.
28. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 9 wird die Angabe „und 4“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern 10a bis 10 c eingefügt:
 „10a. entgegen § 11 Absatz 2 bei der angeordneten persönlichen Übergabe nicht anwesend ist;
 10b. entgegen § 11 Absatz 3 Sperrmüll bereits vor dem Abholtag zur Abfuhr bereitstellt;
 10c. entgegen § 11 Absatz 3 mehr als 5 m³ Sperrmüll zur Abfuhr bereitstellt;“.
 - c) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 11a und 11b eingefügt:
 „11a. entgegen § 12 Absatz 4 die Änderung der Personenzahl nicht unverzüglich mitteilt;
 11b. entgegen § 12 Absatz 9 die Änderung der Daten nach Anlage 3 nicht unverzüglich mitteilt;“.
 - d) Folgende Nummer 14a wird eingefügt:
 „14a. entgegen § 16 Absatz 3 die an den Behältern angebrachten technischen Ausstattungen beschädigt oder beseitigt;“.
 - e) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
 „16. entgegen § 17 Absatz 3 Abfallbehälter, Papier-/Pappe-Abfallbehälter und Papier und Pappe zur Bündelsammlung und Sammelbehälter für Verkaufsverpackungen bereits vor dem angegebenen Zeitpunkt bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;“.
29. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 15 Absatz 1 und § 12 Absatz 5)

Liste der zugelassenen Abfallbehälter

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
Zu § 15 Absatz 1		
Restabfallbehälter	60 l	25 kg
Restabfallbehälter	90 l	35 kg
Restabfallbehälter	120 l	50 kg
Restabfallbehälter	240 l	90 kg

Behälterart	Größe	Höchstgewicht brutto
Restabfallbehälter	770 l	320 kg
Restabfallbehälter	1 100 l	450 kg
Amtlicher Abfallsack	40 l	10 kg
Bioabfallbehälter	60 l	25 kg
Bioabfallbehälter	90 l	35 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	120 l	50 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	240 l	90 kg
Papier-/Pappe-Abfallbehälter	1 100 l	450 kg

Zu § 12 Absatz 5

Bremer Müllsack	70 l	15 kg
-----------------	------	-------

Abrollbehälter nach DIN 30720-1 und Pressbehälter nach DIN 30730/MB-722-1 als Abrollbehälter unter Beachtung DIN 30722-1, jeweils in den Längen 5 500 bis 7 000 mm und den Benutzungsbedingungen der Entsorgungsanlagen.

30. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 22 Absatz 1)

Liste der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen

Recycling-Stationen

1.	Fahrwiesendamm 28219 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> – Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus privaten Haushaltungen – Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1 – Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind – Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a von Vertreibern im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes – Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Absatz 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Gasbehälter mit einem Füllgewicht größer 1 kg – Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter – Sperrmüll im Sinne des § 11 Absatz 1 – Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5 und als lose angelieferter Restabfall
2.	Bennigsenstraße 28 28207 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> – Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Aus-

		<p>nahme von Baumstämmen und -stubben</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1 Elektro- und Elektronikgeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind – Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Absatz 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Gasbehälter mit einem Füllgewicht größer 1 kg – Sperrmüll im Sinne des § 11 Absatz 1 mit einem Volumen bis zu zwei Kubikmetern – Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5
3.	Fritz-Thiele-Straße 20 28279 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> – Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Ausnahme von Baumstämmen und -stubben – Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1 – Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind – Bau- und Abbruchabfälle nach § 10 mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter – Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5
4.	Martinsheide 6 28757 Bremen	
5.	Obervielander Straße 43 28259 Bremen	
6.	Rockwinkeler Landstraße 105 28355 Bremen	
7.	Steindamm 2 28719 Bremen	
8.	Achterstraße 4 28359 Bremen	<ul style="list-style-type: none"> – Gartenabfälle nach § 7 Absatz 1 aus Haushaltungen mit einem Volumen bis zu einem Kubikmeter mit Ausnahme von Baumstämmen und -stubben – Wertstoffe und Verkaufsverpackungen nach § 8 Absatz 1 – Elektro- und Elektronik-Kleingeräte nach § 8a aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind – Restabfall im Sinne des § 12 Absatz 1 im Bremer Müllsack (70 l) nach § 12 Absatz 5
9.	Claus-von-Lübken-Straße 11-17 28777 Bremen	
10.	Hans-Bredow-Straße 18 28307 Bremen	
11.	Hermann-Funk-Straße 4 28309 Bremen	
12.	Kissinger Straße 1a 28215 Bremen	
13.	Oslebshauer Landstraße 30 28239 Bremen	

14.	Wardamm 114 28259 Bremen	
15.	Woltmershauser Allee 33 28199 Bremen	
16.	Schadstoffmobil (wechselnde Standorte gemäß Abfallkalender)	Schadstoffhaltige Abfälle nach § 9 Absatz 2 mit Ausnahme von schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Speichersteinen aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten und Gasbehälter mit einem Füllgewicht größer 1 kg
17.	Schadstoffzwischenlager Reitbrake 6 28239 Bremen	Schadstoffhaltige Elektrospeichergeräte und Speichersteine aus schadstoffhaltigen Elektrospeichergeräten nach § 9 Absatz 2 und Gasbehälter mit einem Füllgewicht bis 11 kg

31. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 12 Absatz 9)

Mindestbehältervolumen für Abfall zur Beseitigung
aus anderen Herkunftsbereichen

	Branche	Einheit	Spezifisches Mindest- behälter- volumen
a)	Beherbergungsbetriebe: Hotels, Pensionen, Jugendherbergen, Kurheime etc.	Liter je Bett und Woche	3,0
b)	Gaststätten: Restaurants, Systemgastronomie, Großkantinen, Imbisse, Kneipen, Kioske	Liter je Beschäftigtem/Beschäftigter und Woche	13,0
c)	Industrie, Handwerk und sonstiges Gewerbe: Produktionsbetriebe, Tischlereien, Installateure, Friseurbetriebe, Floristikbetriebe, Kfz-Werkstätten, Tankstellen, etc.	Liter je Beschäftigtem/Beschäftigter und Woche	5,0
d)	Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, Kinderheime	Liter je Bett und Woche	13,0
e)	Lebensmitteleinzel- und -großhandel: Lebensmitteldiscounter, Fleischereien, Bäckereien, Gemüsehandel etc.	Liter je Beschäftigtem/Beschäftigter und Woche	6,0
f)	sonstiger Einzel- und Großhandel: Textilwaren, Möbel, Schmuck, Buchhandel, Kfz-Handel, Warenhäuser	Liter je Beschäftigtem/Beschäftigter und Woche	5,0
g)	Öffentliche und private Verwaltungen: Kommunale Verwaltungen Banken, Versicherungen Rechtsanwaltspraxen, Arztpraxen etc.	Liter je Beschäftigtem/Beschäftigter und Woche	3,0
h)	Schulen: Hochschulen, Grund- und weiterführende Schulen, Kindergärten, Kindertagesheime	Liter je Schüler/ Schülerin und Woche	1,0

1) Beschäftigte im oben angegebenen Sinne sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teil-

zeitkräfte werden mit dem Faktor 0,5 und Außendienstmitarbeiter/Monteure mit dem Faktor 0,05 berücksichtigt.

- 2) Die Summe der errechneten spezifischen Mindestbehältervolumina wird bei Teilwerten auf den nächsten vollen Wert aufgerundet.“

Artikel 2

Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden nach den Bestimmungen des Abfallortsgesetzes Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den nachfolgenden Regelungen und dem dieser Gebührenordnung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Bemessungsgrundlage

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grundgebühren für jede Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück,
2. Leistungsgebühren für die von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter,
3. Gebühren für bestimmte, in dieser Gebührenordnung näher bezeichneten Leistungen.

(2) Nutzungseinheiten auf einem angeschlossenen Grundstück werden wie folgt definiert:

1. Private Nutzungseinheiten sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammen liegende Räume in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Dabei bilden alle Personen einen Haushalt, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger, wie Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Altenheimen, Obdachlosenwohnheimen, gelten je vier angefangene Wohnheimplätze als eine Nutzungseinheit.
2. Gewerbliche Nutzungseinheiten sind in sich abgeschlossene Einrichtungen wie Läden, Praxen, Handwerksbetriebe oder Geschäftsräume.
3. Jede andere Nutzung nicht gewerblicher Art, die nicht unter Nummer 1 und 2 fällt, unabhängig davon, ob eine Bürofläche vorhanden ist, wie Kleingartenvereine, Schulen, kulturelle Einrichtungen.

(3) Für jede Nutzungseinheit wird mindestens eine Grundgebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Bei Nutzungseinheiten nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit einer Bürofläche von über 120 m² wird für jede weitere angefangene 120 m² Bürofläche eine zusätzliche Grundgebühr nach Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Als Büroflächen gelten Nutzungsflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen. Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieses Ortsgesetzes zählen Nebenflächen wie Flure, Archive, Küchenbereiche, Toiletten, Umkleieräume, sonstige Gruppen-, Unterrichts- und Sozialräume, Kantinen und sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gast- und Tagungsräume, Produktionsflächen, Werkstätten, Lager, Wartezimmer, Behandlungs- und Krankenzimmer.

(4) Die Leistungsgebühr richtet sich nach dem Volumen der Restabfallbehälter und beinhaltet die sich aus Nummer 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses ergebenden Regelleerungen. Für jede zusätzliche Leerung wird eine Gebühr gemäß Nummer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Wird auf Antrag ausnahmsweise eine Sonderleerung von Abfallgroßbehältern durchgeführt, wird eine Gebühr nach Nummer 1.2.3 erhoben.

(5) Wird in Ausnahmefällen einem Antrag nach § 12 Absatz 8 des Abfallortsgesetzes stattgegeben, wird für die Benutzung von amtlichen Abfallsäcken (40 l) die Gebühr erhoben, die als Leistungsgebühr nach Nummer 1.2 des Gebührenverzeichnisses für diesen Haushalt zu erheben wäre. Wird einem Antrag auf eine abweichende Behälterausstattung nach § 12 Absatz 9 des Abfallortsgesetzes stattgegeben, wird die Gebühr erhoben, die als Leistungsgebühr nach Nummer 1.2 des Gebührenverzeichnisses für die von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter zu erheben wäre.

(6) Werden Restabfallbehälter von mehreren Nutzungseinheiten gemäß § 12 Absatz 7 des Abfallortsgesetzes gemeinsam genutzt, wird für jede Nutzungseinheit eine Grundgebühr nach Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 und Nummer 1.1 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

(7) Für den Bremer Müllsack nach § 12 Absatz 5 Abfallortsgesetz wird eine Gebühr nach Nummer 1.4 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 3

Sonstige Gebühren

(1) Erfolgt die Überlassung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen nicht in den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Restabfallbehältern, richten sich die Gebühren nach Nummer 2.1 sowie für den Transport von Abfallwechselbehältern nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses.

(2) Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Benutzung eines 240-l-Abfallbehälters mit wöchentlicher Leerung auf gewerblich, industriell oder von öffentlichen Einrichtungen genutzten Grundstücken zulassen. Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn aus baulichen Gründen keine größeren als ein oder mehrere 240-l-Abfallbehälter aufgestellt werden können. Die Gebühr richtet sich nach Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses.

(3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen, für die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen sowie von Gartenabfällen aus Haushaltungen bei den Recycling-Stationen der Stadtgemeinde Bremen richten sich nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses.

(4) Werden in Bio-Abfallbehältern andere als verwertbare Küchenabfälle und Gartenabfälle in geringen Mengen eingefüllt, oder werden in Papier-/Pappe-Abfallbehälter andere Abfälle als Papier und Pappe eingefüllt, so dass der Inhalt dadurch als Restabfall entsorgt werden muss, werden Gebühren nach Nummer 1.3 der Gebühren-tabelle erhoben.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig für die in Nummer 1.1 bis 1.3 des Gebührenverzeichnisses bezeichneten Gebühren sind die Eigentümer der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Die sich aus dieser Gebührenordnung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 des Gebührenverzeichnisses ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Bei einem Übergang des Grundstückseigentums geht die Gebührenpflicht ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges auf den erwerbenden Grundstückseigentümer über. Für den Wechsel sonstiger dinglicher Rechte gilt dies entsprechend.

(3) Werden Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 7 des Abfallortsgesetzes gemeinsam benutzt, haften die Gebührenpflichtigen für die Leistungsgebühr als Gesamtschuldner.

(4) In den Fällen der Nummern 1.4, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses ist der Abfallbesitzer gebührenpflichtig.

(5) Gebührenpflichtig für die Gebühren für eine zusätzliche Sperrmüllabfuhr nach Nummer 1.5 des Gebührenverzeichnisses ist die anfordernde Person.

(6) Für die Benutzung der Abfallentsorgung im stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven werden die Gebühren nach § 2 Absatz 2 und 3 der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung in der Stadtgemeinde Bremerhaven erhoben.

§ 5

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Grundgebühr entsteht mit dem Beginn der Anschlusspflicht gemäß § 3 des Abfallortsgesetzes. Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr nach Nummer 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit dem auf den Auslieferungstag des Abfallbehälters oder amtlichen Abfallsackes (40-l) folgenden Tag. Die Gebührenschuld für die Grundgebühr endet mit Ablauf des Tages, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt. Die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr für den einzelnen Abfallbehälter endet mit dem Tag, an dem die zuständige Behörde den Abfallbehälter antragsgemäß eingezogen hat. Die Leistungsgebühr für den amtlichen Abfallsack (40-l) endet mit Ablauf des Monats, in dem die zuständige Behörde den Abfallsack auf Antrag eingezogen hat.

(2) Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Monaten wegen Leerstand der Nutzungseinheit nicht in Anspruch genommen, so wird die Grundgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei der zuständigen Behörde zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat den Leerstand nachzuweisen.

(3) Eine Änderung der Leistungsgebühr, die sich aus einem Wechsel der Art oder Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Anzahl der Abfallbehälter ergibt, wird mit dem auf den Auslieferungstag des Abfallbehälters oder des amtlichen Abfallsackes (40-l) folgenden Tag wirksam. Eine Änderung der Grundgebühren, die sich aus einer Umstellung der Art, Anzahl oder Größe der Nutzungseinheit ergibt, wird zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veränderung wirksam.

(4) Die Gebührenschuld für zusätzliche Leerungen eines Restabfallbehälters nach Nummer 1.2.2 oder Sonderleerungen nach Nummer 1.2.3 sowie für die Leerung eines Bio-Abfallbehälters oder eines Papier-/Pappe-Abfallbehälters nach Nummer 1.3 des Gebührenverzeichnisses entsteht mit der Leerung. Wird durch einen privaten Haushalt mehr als einmal jährlich die Sperrmüllabholung angefordert, entsteht die Gebühr nach Nummer 1.5 mit der Anforderung. Die Gebührenschuld für den Bremer Müllsack (70 l) entsteht mit dessen Erwerb, bei anderen Leistungen mit ihrem Beginn.

(5) Wird die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtgemeinde oder die von ihr beauftragten Dritten durch Streik, Witterungseinflüsse oder sonstigen von der Stadtgemeinde oder ihres beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Gründen oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenminderung.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses werden für die Dauer eines Kalenderjahres festgesetzt und durch Bescheid erhoben. Bei der Entstehung der Gebührenschuld während des laufenden Kalenderjahres oder bei Änderung der Behälterausstattung im Laufe eines Jahres wird die Gebühr anteilig festgesetzt und erhoben. Die anteilige Leistungsgebühr beinhaltet lediglich die anteilige Leerungszahl. Ergeben sich hieraus eine gebrochene Leerungszahl oder im Fall der anteilig erhobenen Grundgebühr ein gebrochener Betrag, werden die Leerungszahlen oder die Gebühren nach kaufmännischer Regel gerundet.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern können die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.2 und 1.3 des Gebührenverzeichnisses für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Die Bescheide werden an den von der Wohnungseigentümergeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter gerichtet. In Fällen gemeinschaftlicher Benutzung eines Abfallbehälters gemäß § 12 Absatz 7 des Abfallortsgesetzes wird die Leistungsgebühr von dem von den beteiligten Gebührenschuldnern benannten Gebührenschuldner erhoben, die Bescheide für die Grundgebühr werden an jeden einzelnen Gebührenschuldner gerichtet. § 4 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag bei berechtigtem Interesse des Gebührenschuldners ein anderer Festsetzungszeitraum durch Erklärung bestimmt werden. Der Festsetzungszeitraum kann ausschließlich zum Ersten eines Monats beginnen und muss zwölf Monate betragen. In diesen Fällen gelten die in der Gebühr nach Nummer 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses beinhaltenen Leerungszahlen für den Festsetzungszeitraum. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Gebühren nach Nummer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses werden nach Ablauf des Kalenderjahres oder nach Ablauf des Festsetzungszeitraumes durch Bescheid erhoben. In den jeweiligen Umstellungsjahren, in denen vom Kalenderjahr auf einen Festsetzungszeitraum nach Absatz 3 umgestellt wird, können diese Gebühren für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Umstellungszeitpunkt festgesetzt und durch Bescheid erhoben werden. Bei einem Eigentümerwechsel im Laufe des Kalenderjahres können diese Gebühren für die Zeit vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Eigentumsübergang nach diesem Zeitpunkt festgesetzt und durch Bescheid erhoben werden.

(5) Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 des Gebührenverzeichnisses werden an den im Festsetzungsbescheid angegebenen Terminen fällig. Die Gebühren nach Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses werden mit Inanspruchnahme der Leistung, die Gebühr nach Nummer 1.4 des Gebührenverzeichnisses mit dem Erwerb des Bremer Müllsackes fällig.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner nach § 4 Absatz 1 haben der zuständigen Behörde auf Verlangen Auskunft über die Anzahl der Nutzungseinheiten auf ihren Grundstücken zu erteilen. Sie haben innerhalb eines Monats der zuständigen Behörde jede Änderung der Anzahl, Art oder Größe der Nutzungseinheiten auf ihren Grundstücken anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel des Eigentums gemäß § 4 Absatz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner verpflichtet, den Wechsel unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, haftet der bisherige Gebührenschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Anzeige erhält.

Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

1. Gebührensätze für Grundgebühr und Leistungsgebühr

1.1 Grundgebühren nach § 2 Absatz 3

Die Grundgebühr für jeden privaten Haushalt und jede andere Nutzungseinheit beträgt 43,26 Euro pro Kalenderjahr. Bei Nutzungseinheiten, die nicht private Haushalte sind, vervielfacht sich die Grundgebühr entsprechend § 2 Absatz 3.

1.2 Leistungsgebühr für Restabfallbehälter nach § 2 Absatz 4

		60-l- ¹⁾	60-l- ²⁾	90-l-	120-l-	240-l-	770-l-	1 100-l-
1.2.1	Jahresgebühr in Euro	69,16	106,40	147,40	182,20	284,20	1 611,22	2 084,60
	In der Jahresgebühr enthaltene Anzahl an Leerungen	13	20	20	20	20	52 ⁴⁾	52 ²⁾
1.2.2	Gebühr für jede zusätzliche Leerung in Euro	5,32	5,32	7,37	9,11	14,21	—	—
1.2.3	Gebühr für Sonderleerung in Euro ³⁾						43,00	52,10

¹⁾ Für Ein-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 15-l-Mindestbehältervolumen pro Woche.

²⁾ Für Zwei-Personen-Haushalte und andere Herkunftsbereiche bis 30-l-Mindestbehältervolumen pro Woche

³⁾ Sonderleerungen müssen im Einzelfall beantragt werden.

⁴⁾ Erfolgt die Leerung regelmäßig mehr als einmal wöchentlich, vervielfachen sich die Gebühren entsprechend der Leerungshäufigkeit.

1.3 Gebühr bei Falschbefüllung nach § 3 Absatz 4

Ist nach § 3 Absatz 4 die Entsorgung der Bio- oder Papier-/Pappe-Abfallbehälter als Restabfall erforderlich, wird je Leerung folgende Gebühr erhoben:

— 60-l-Bio-Abfallbehälter	17,30 Euro,
— 90-l-Bio-Abfallbehälter	19,40 Euro,
— 120-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	20,90 Euro,
— 240-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	29,25 Euro,
— 1 100-l-Papier-/Pappe-Abfallbehälter	52,10 Euro.

1.4 Bremer Müllsack (70-l) nach § 2 Absatz 7

Die Gebühr für einen Bremer Müllsack (70-l) beträgt 5,50 Euro.

1.5 Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5

Für die zusätzliche Sperrmüllabholung nach § 4 Absatz 5 beträgt die Gebühr je Abfuhr 67,00 Euro.

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

2.1 Überlassung brennbarer Abfälle nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren für die Überlassung

- von brennbaren Abfällen in Abfallwechselbehältern sowie
- der folgenden Abfälle nach § 5 Absatz 2 Abfallortsgesetz
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Marktabfälle
 - 20 03 03 Straßenreinigungsabfälle

betragen je Mg 111,00 Euro.

2.2 Transport Abfallwechselbehälter nach § 3 Absatz 1

Die Gebühren betragen je Hin- und Rücktransport eines Abfallwechselbehälters 122,30 Euro.

2.3 Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Absatz 2

Die Gebühr für die Nutzung von 240-l-Abfallbehältern beinhaltet eine wöchentliche Leerung und beträgt 738,92 Euro/Jahr.

Werden regelmäßig mehr Entleerungen in Anspruch genommen, vervielfacht sich die Gebühr entsprechend der Leerungshäufigkeit.

3. Benutzung der Recycling-Stationen

3.1 Selbstanlieferung von losen Restabfällen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen je angefangene 120 Liter 10,00 Euro

3.2 Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen aus Haushaltungen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Bauabfällen aus Haushaltungen

- bei einer Menge bis zu 100 Litern 4,00 Euro,
- bei einer Menge bis zu 500 Litern 10,00 Euro,
- bei einer Menge bis zu 1 000 Litern 20,00 Euro.

3.3 Selbstanlieferung von Gartenabfällen aus Haushaltungen nach § 3 Absatz 3

Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von Gartenabfällen aus Haushaltungen größer 1 m³ je Mg 60,00 Euro.

Für Mengen unterhalb des geeichten Wiegebereiches der Waage (400 kg) beträgt die Gebühr pauschal 20,00 Euro.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr kann den Wortlaut des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen in der vom . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1) an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 119, 239 – 2134-a-2), die zuletzt durch Ortsgesetz vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 144) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Änderung der Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen wird ein neues Konzept der Gebührenstruktur umgesetzt. Zwischen der Gebührenordnung und dem Abfallortsgesetz bestehen enge rechtliche Zusammenhänge. Wird in dem Abfallortsgesetz die kommunale Abfallwirtschaft mit ihren Angeboten und Nutzungsbedingungen insgesamt bestimmt, so ist in der Gebührenordnung die Finanzierung der kommunalen Leistung geregelt. Die Gebührenordnung verweist an vielen Stellen auf Regelungen im Abfallortsgesetz. Das Abfallortsgesetz ist im Wesentlichen in seiner jetzigen Form bereits seit mehr als 17 Jahren in Kraft. Anlässlich der Änderung der Gebührenordnung ist eine Anpassung des Abfallortsgesetzes auch an die vielfältigen tatsächlichen Veränderungen der kommunalen Abfallentsorgung notwendig geworden. Während das Abfallortsgesetz durch ein Änderungsgesetz angepasst wird, wird die Gebührenordnung neu gefasst.

Mit dem Abfallortsgesetz und der Gebührenordnung wird die bremische Abfallentsorgung an den Zielen der Kreislaufwirtschaft ausgerichtet. Anreize zur Abfallvermeidung und Getrennthaltung werden beibehalten und ausgebaut. So soll es dabei bleiben, dass für eine Vielzahl abfallwirtschaftlicher Leistungen, wie insbesondere die Bereitstellung gebührenfreier Bioabfallbehälter und der Papier/Pappe-Abfallbehälter, keine gesonderte Gebühr erhoben wird. Die Annahme von Abfällen auf den wohnortnahen Recyclingstationen ist ganz überwiegend gebührenfrei. Dadurch wird der Anreiz geschaffen, diese Angebote auch zu nutzen. Ferner bleibt es auch dabei, dass weiterhin nur eine Mindestleerungszahl in der Jahresgebühr für Restabfallbehälter bis 240 l enthalten ist. Für die Inanspruchnahme weiterer Leerungen sind Zusatzgebühren zu zahlen. Auch dieses Instrument hat sich in der Vergangenheit bewährt, sodass der Anreiz der Abfallvermeidung und -verwertung weiterhin gegeben ist. Auch die Absenkung des Mindestbehältervolumens von 30 auf 20 l pro Person und Woche bei Benutzung von Abfallgroßbehältern bietet einen Anreiz, Getrennthaltungssysteme verstärkt zu nutzen. Künftig wird die Annahme von Bauabfall in kleinen Mengen deutlich günstiger. Statt 8 € sind zukünftig für Mengen bis zu 100 l lediglich 4 € zu entrichten. Dadurch wird die Entsorgung von Bauabfall in kleineren Mengen in die richtigen Entsorgungswege erleichtert.

Das neue Abfallortsgesetz und die neue Abfallgebührenordnung genügen damit den ökologischen Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, schaffen Gebührengerechtigkeit und Stabilität in der Einnahmeerzielung.

B. Besonderes

Zu Artikel 1: Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen

I. Allgemeines

Das Abfallortsgesetz der Stadtgemeinde Bremen ist seit seinem Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 zwar einige Male geändert worden, in seiner Substanz jedoch weitgehend unverändert geblieben. Die vorliegende Änderung begründet sich aus der Neufassung des am 1. Juni 2012 in Kraft getretenen Kreislaufwirtschaftsgesetzes

(KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz abgelöst hat, und den damit verbundenen – im Wesentlichen sprachlichen – Anpassungen. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus den Neuregelungen der Abfallgebührenordnung sowie aus den in den vergangenen Jahren gewonnenen Erkenntnissen aus dem Vollzug.

Folgende wesentliche Änderungen sind notwendig:

Im Kontext mit der Abfallgebührenordnung steht die Neuregelung im Bereich der Behälterausstattung sowohl bei Privathaushalten als auch bei anderen Herkunftsbereichen. Nach geltendem Recht hatten Nutzer kleinerer Gefäße bis zu 240 l Behältervolumen ebenso 30 l Mindestbehältervolumen vorzuhalten wie die Nutzer von Abfallgroßbehältern ab 770 l.

In Zukunft soll das Mindestbehältervolumen für Abfallgroßbehälter nur noch 20 l betragen mit der Möglichkeit, bei nachgewiesenen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen das Mindestbehältervolumen auf 15 l pro Person und Woche reduzieren zu können. Nutzer von Abfallbehältern bis zu 240 l müssen ebenfalls ein Mindestbehältervolumen von 15 l pro Person und Woche vorhalten. Allerdings haben sie die Möglichkeit, lediglich 20 Leerungen (bei Ein-Personenhaushalten 13 Leerungen) im Jahr in Anspruch zu nehmen. Im Vergleich dazu haben Nutzer von Großbehältern aufgrund der wöchentlichen Leerung immer noch ein höheres Volumen zur Verfügung als die Nutzer von Kleingefäßen. Dies ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Schüttdichte der Klein- und Großbehälter gerechtfertigt. Der Abfall in Großbehältern hat eine geringere Schüttdichte und es wird daher mehr Volumen benötigt.

Eine weitere gravierende Änderung ergibt sich bei der Bemessung des Mindestbehältervolumens aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbe/Industrie/öffentliche Einrichtungen usw.). Bisher konnten die Abfallerzeuger ihre Abfallmengen selbst einschätzen und ihr Behältervolumen danach anfordern. Nunmehr soll sich das Volumen an einem transparenten branchenspezifischen Berechnungsmodus orientieren. Danach wird einer bestimmten Anzahl von Beschäftigten, Betten oder Schülerinnen und Schülern ein Behältervolumen zugeordnet. Aus der Gesamtzahl der Beschäftigten, Betten oder Schülerinnen und Schüler eines Betriebs bzw. einer Einrichtung ergibt sich dann das Mindestbehältervolumen für diesen Betrieb.

II. Im Einzelnen

Zu 1. (Überschrift)

Das Ortsgesetz über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen ist bislang nicht mit einer offiziellen Kurzbezeichnung versehen. Mit der Änderung wird die bereits im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete Kurzbezeichnung „Abfallortsgesetz“ auch formal eingeführt.

Zu 2. (Inhaltsübersicht)

- a) Die neue Bezeichnung „Abfallhierarchie“ ergibt sich aus der sprachlichen Angleichung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- b)
 - aa) Der Paragraph 20 wird im Textteil aufgehoben. Als Folge muss die Inhaltsangabe angepasst werden.
 - bb) Durch die Aufnahme der Bündelsammlung in den Regelungsgehalt des § 17 ist eine sprachliche Anpassung der Überschrift erforderlich.
- c) In Anlage 3 wird statt der Bilanzaufstellung, die nicht mehr benötigt wird, die Tabelle für die Berechnung des Mindestbehältervolumens für Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen aufgenommen. Daher muss auch die Bezeichnung in der Inhaltsübersicht geändert werden.

Zu 3. (§ 1)

- a) Die Überschrift wird aus sprachlichen Gründen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.
- b) Die Neufassung des Absatzes 1 entspricht dem Wortlaut des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Begriffe „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ und „Recycling“ sind in der Aufzählung neu. Da sich die daraus ergebenden Pflichten direkt aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz ableiten, hat der Absatz 1 im Wesentlichen deklaratorischen Charakter, sodass sich durch die Änderung keine inhaltlichen Auswirkungen ergeben.

Zu 4. (§ 2)

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Korrektur des geltenden Gesetzestextes.

Zu 5. (§ 2a)

- a) Nach § 27 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden (BremSVG) vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 505) erfolgt die Aufstellung der Bilanz nach einem Formblatt. Eine weitergehende Gliederung ist gemäß § 27 Absatz 2 BremSVG zulässig. Gemäß § 36 Absatz 1 BremSVG gilt diese Regelung auch für sonstige Sondervermögen. Satz 3 in der bisherigen Fassung des § 2a kann somit entfallen.

Die Anpassung in § 27 Absatz 1 Satz 3 BremSVG trägt dazu bei, die tatsächliche Leistungserbringung des Sondervermögens Abfall transparenter abzubilden und damit einen objektiveren Blick auf dessen Jahresergebnis zu gewinnen. So soll es zukünftig insbesondere möglich sein, im Rahmen der Gebührenkalkulation nicht nur Kostenüberdeckungen darzustellen, sondern auch ermittelte Kostenunterdeckungen periodengerecht im Jahresabschluss auszuweisen, die in zukünftigen Perioden durch die Gebührendahlenden ausgeglichen werden müssen und denen erbrachte Leistungen gegenüberstehen. Dieses fand auf der Ebene der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bisher keinen Niederschlag, sodass die Leistungen/Umsatzerlöse des Sondervermögens als zu hoch ausgewiesen wurden. Neben einer periodengerechten Zuordnung von Leistungen wird über die Änderung eine Harmonisierung zwischen der Gebührenkalkulation und der Bilanz-/Gewinn- und Verlustrechnung erreicht.

- b) Das Datum kann gestrichen werden, da das Dotationskapital nicht nur zum 1. Januar 2007, sondern seitdem unverändert in dieser Höhe Bestand hat.
- c) Die Aufgaben des Sondervermögensausschusses nimmt für das Sondervermögen Abfall die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wahr. In den Regelungen für das Sondervermögen Abfall im Abfallortsgesetz wurde der Sondervermögensausschuss bzw. die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Deputation nicht ausdrücklich aufgeführt. Es wurde allgemein auf die Regelungen des BremSVG, Teil 3, verwiesen. Gemäß § 35 in Verbindung mit § 8 BremSVG ist ein Sondervermögensausschuss zu bilden, die Aufgaben werden in § 11 BremSVG benannt. Gemäß § 38 Absatz 1 Nummer 3 BremSVG sind hiervon Abweichungen möglich. Mit der Änderung erfolgt eine entsprechende Klarstellung. Inhaltlich treffen § 35 in Verbindung mit § 11 BremSVG die Regelungen des bisherigen Absatz 4, sodass diese Regelung entfallen kann.

Zu 6. (§ 3)

- a) Absatz 1
- aa) Die Änderung ist eine erforderliche Angleichung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- bb) Die Definition des Begriffs „Grundstück“ dient der Erfassung und Registrierung von Abfallbehältern, die auf Flächen vorgehalten werden, die über keine Hausnummer oder anderes verfügen oder wo keine entsprechende Eintragung im Grundbuch vorhanden ist, wie es beispielsweise im Hafengebiet, bei Ackerflächen und weiteren Freiflächen der Fall sein kann.
- cc) Folgeänderung aus bb).
- b) Die Änderung ist die erforderliche Angleichung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- c) Die Entsorgungsmöglichkeit, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen durch private Dritte entsorgen zu lassen, entfällt in Zukunft. Da auch die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zukünftig nur über das Behältersystem der Stadtgemeinde eingesammelt werden, besteht für eine gesonderte Entsorgung kein Bedarf mehr.

Zu 7. (§ 4)

Die Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist nicht mehr erforderlich, da das Sondervermögen Abfall als kommunaler Entsorgungsträger der senatorischen Dienststelle angehört.

Zu 8. (§ 5)

- a) Es handelt sich um die formale Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.
- b) Der überwiegende Teil der bisher in Absatz 2 aufgelisteten Abfallarten werden entweder von den Abfallbesitzern außerhalb der kommunalen Entsorgung verwertet und unterliegen damit nicht der Überlassungspflicht oder werden direkt als Abfall zur Beseitigung zugelassener Entsorgungsanlagen zugeführt. Die Stadtgemeinde als Betreiberin der Blocklanddeponie ist nicht auf die Überlassungspflicht der deponierfähigen Abfälle angewiesen. Diese Abfälle werden auf Basis von Entgelten durch den Umweltbetrieb entsorgt. Bei den noch verbliebenen Abfallarten handelt es sich um Siedlungsabfälle, die zusammen mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Neu ist dabei die Auflistung der Abfallart „20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle“. Hiermit wird klarstellt, dass auch Gewerbebetriebe die nicht gesondert gebührenpflichtige Biotonne für die von ihnen erzeugten Bioabfälle als Beseitigungsabfall nutzen können. Davon abgesehen gilt zur bisherigen Rechtslage unverändert, dass nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz keine Überlassungspflicht für Küchen- und Kantinenabfälle aus dem gewerblichen Bereich besteht, die einer Verwertung zugeführt werden sollen.

Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an den Wortlaut der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 22 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), (AVV).

- c) Die Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist nicht mehr erforderlich, da das Sondervermögen Abfall als kommunaler Entsorgungsträger der senatorischen Dienststelle angehört.
- d) Neu ist die Ergänzung, „soweit nicht durch die nachfolgenden Vorschriften etwas Anderes bestimmt wird“. Damit soll erreicht werden, dass es für einige Abfallarten, wie beispielsweise Krankenhausabfälle, eine Aufhebung des Vermischungsverbots geben muss, da gerade für diese Abfälle mit der gemeinsamen Erfassung sachgerechte Erleichterungen geschaffen wurden und kein Bedarf an einer separaten Sammlung besteht.

Zu 9. (§ 6)

Die Änderung dient der Anpassung an die im Abfallortsgesetz verwendeten Begriffe.

Zu 10. (§ 7)

- a) Die Benennung der Abfälle wird an den Wortlaut der AVV angepasst. Es bleibt jedoch weiterhin dabei, dass hier mit der Abfallschlüsselnummer 20 01 08 als Bioabfälle insbesondere Küchenabfälle in haushaltsüblichen Mengen, wie Obst-, Gemüse- und Speisereste, gemeint sind.

Kantinenabfälle als Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen unterliegen grundsätzlich dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 91 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), und werden über geeignete Abfallbehälter einem entsprechenden Entsorgungsweg zugeführt.

Für die Abfallschlüsselnummer 20 02 01 gilt weiterhin, dass hiermit kompostierbare Gartenabfälle erfasst werden sollen, wie Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, Baumstämme und -stubben sowie Weihnachtsbäume.

- b) Mit der Ergänzung „durch die Abfallbesitzer selbst“ soll die Abgrenzung zur gewerblichen Sammlung verdeutlicht werden. Damit ist ausgeschlossen, dass beispielsweise Gewerbebetrieben die Abfälle zur Kompostierung überlassen werden. Weiter erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Regelung in § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
- c) Absatz 3
 - aa) Absatz 3 regelt nunmehr nur noch die Abfälle, die in Bioabfallbehältern gesammelt werden. Die Streichung der Worte „in haushaltsüblichen Mengen“ dient der Rechtsbereinigung, da die inhaltliche Aussage bereits über die Regelungen zum Volumen erfasst wird.
 - bb) Die Streichung des Begriffs „Biotonne“ dient der Rechtsbereinigung. Der offiziell verwendete Begriff ist „Bioabfallbehälter“.

- cc) Das Wort „Biotonne“ wird durch den offiziell verwendeten Begriff „Bioabfallbehälter“ ersetzt.
- dd) Der neue Satz 43 enthält neben einigen kleinen sprachlichen Änderungen die Neuregelung, Nutzern größerer Restabfallbehälter mehr Biobehältervolumen zuzugestehen. Damit sollen Benachteiligungen ausgeräumt werden. Bisher hatten Nutzer eines 60-l-Restabfallbehälters eine ebenso große Biotonne wie Nutzer eines 240-l-Restabfallbehälters. Das ist insoweit nicht nachvollziehbar, da an einen 240-l-Behälter ungleich mehr Personen angeschlossen sind, die entsprechend auch mehr Biomüll produzieren als ein Einpersonenhaushalt.
- ee) Grundsätzlich sollen Gartenabfälle gemäß Absatz 4 zu den Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden. Mit dem neuen Satz 45 in Absatz 3 wird der bisherigen Praxis entsprechend klargestellt, dass es zulässig ist, in kleinen Mengen auch Gartenabfälle über die Bioabfallbehälter zu entsorgen.
- d) Mit der Neufassung des Absatzes 4 im Kontext mit der Liste der Annahmestellen und Abfallentsorgungsanlagen ist sichergestellt, dass auch in Zukunft Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen in einer Menge über einen Kubikmeter angeliefert werden können und zwar bei der Recyclingstation der Blocklanddeponie gegen Gebühr. Die anderen Recyclingstationen nehmen wie bisher lediglich Gartenabfälle bis zu einem Kubikmeter an. Die Neuregelung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

Zu 11. (§ 8)

- a) In Absatz 1 erfolgt eine Änderung der Aufzählung der Wertstoffe und Verkaufsverpackungen. Da es sich bei Glas (20 01 02), das in Glassammelicontainern gesammelt wird, nahezu ausschließlich um Verkaufsverpackungen handelt, fällt dies nicht unter die Überlassungspflicht und muss hier unter Bezugnahme auf § 6 Absatz nicht benannt werden.

Hinsichtlich der bislang als „Leichtverpackungen“ aufgeführten Verkaufsverpackungen gilt, dass im engeren Sinne Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen gemeint sind, die beim Endverbraucher anfallen (vergleiche § 3 Absatz Nr. 2 Verpackungsverordnung). Die Benennung einer konkreten AVV-Nummer wäre hier nicht passend.

- b) aa) und bb) In Absatz 2 wird die bestehende Regelung zum besseren Verständnis in zwei Sätze geteilt. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Änderung.
- c) Die bisher missverständliche Formulierung „öffentlich aufgestellte Sammelcontainer“ wird dahingehend klarstellend geändert, dass hier nur die Containerplätze geregelt werden können, für die sich die Stadtgemeinde verantwortlich zeichnet.

Zu 12. (§ 8a)

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Anpassung an das Elektro- und Elektronikgerätegesetz ohne materiellen Regelungscharakter.

Zu 13. (§ 9)

- a) Durch die Neuregelung soll gewährleistet werden, dass nur Gasbehälter in haushaltsüblichen Mengen und Größen angeliefert werden. Es ist in der Vergangenheit wiederholt vorgekommen, dass Abfallbesitzer große Mengen und Größen angeliefert haben. Die Beschränkung ist aus logistischen und organisatorischen Gründen erforderlich.
- b) Es handelt sich um eine Anpassung an die geltende Rechtslage. Die bisher in Bezug genommene Regelung des § 7 Batterieverordnung ist entfallen und findet sich nun in § 9 Absatz 1 des Batteriegesetzes.

Zu 14. (§ 10)

- a) Absatz 1
 - aa) Mit der Formulierung „haushaltsübliche Mengen aus Renovierungs- und Umbaumaßnahmen“ soll insbesondere die Abgrenzung zu Bauabfällen klargestellt werden. Es soll verhindert werden, dass beispielsweise Komplettabrisse dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger angedient werden, wie

es in der Vergangenheit vereinzelt vorgekommen ist. Die Abfallbesitzer von Bauabfällen haben die Möglichkeit, diese in einer Menge bis zu einem Kubikmeter bei einigen Recyclingstationen anzuliefern.

- bb) bis dd) Die Änderungen enthalten Anpassungen an die AVV.
- ee) Mit der Ergänzung wird formal geregelt, dass auch Asbest- und asbesthaltige Abfälle zu den Bau- und Abbruchabfällen zu zählen sind. Das hat zur Folge, dass für die Entsorgung eine Gebühr zu zahlen ist. Diese Form der Entsorgung wurde bereits in den vergangenen Jahren durchgeführt und von den Nutzern auch akzeptiert.
- b) Die Ergänzung der Beschränkung auf ein Volumen von einem Kubikmeter verdeutlicht noch einmal die erforderliche Mengengrenzung, um Massenanlieferungen zu unterbinden.

Zu 15. (§ 11)

- a) Die Änderung in Satz 1 bezieht sich auf die Umbenennung des „amtlichen Abfallsacks“, der nun künftig „Bremer Müllsack (70 l)“ heißt. Die alte Bezeichnung hat zu Irritationen in Bezug auf den 40-l-Abfallsack geführt. Neu ist Satz 3, mit dem klargestellt wird, dass Autoteile nicht zum Sperrmüll gehören. Für Altfahrzeuge und Autoteile gibt es eigene spezialgesetzliche Regelungen für die zulässigen Entsorgungswege, sodass der Ausschluss dieser Abfälle von der Sperrmüllentsorgung gerechtfertigt ist.
- b) Absatz 2
 - aa) Mit der Änderung in Satz 1 wird zukünftig auch die telefonische Bestellung der Sperrmüllabfuhr ermöglicht.
 - bb) Die Anforderung an den Sperrmüllbesitzer, den Sperrmüll persönlich zu übergeben, d. h. der persönlichen Anwesenheit bei der Übergabe, entspricht einer bisher schon geübten Praxis. Sie findet im Wesentlichen in Kleingartengebieten Anwendung, wo aufgrund der örtlichen Verhältnisse häufig Abfälle in erheblichem Umfang anonym zu den bereitgestellten Abfällen dazugestellt wurden. Mit der Neuregelung soll gewährleistet werden, dass nur die Abfälle angedient werden, die zur Sperrmüllabfuhr angemeldet wurden. Die Erfahrungen mit der persönlichen Übergabe sind positiv.
- c) Absatz 3
 - aa) Die Neufassung des Satzes 1 beinhaltet neben der Konkretisierung des Zeitpunkts der Bereitstellung zum einen die Verpflichtung, den Sperrmüll ohne schädliche Verunreinigungen bereitzustellen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass entweder die Sperrmüllgegenstände selbst Schadstoffe enthielten oder schadstoffhaltige Abfälle dazugestellt wurden. Da schadstoffhaltige Abfälle gesondert zu entsorgen sind, soll durch die Neuregelung Klarheit geschaffen werden. Zum anderen ist neu, dass der Sperrmüll nur auf öffentlichem Grund bereitzustellen ist. Das bedeutet zunächst eine Angleichung an die Regelung für das Bereitstellen von Abfallbehältern. Damit wird aber auch gewährleistet, dass bei der Abholung keine Dinge von den Privatgrundstücken mitgenommen werden, die zwar daneben stehen, aber gar nicht als Sperrmüll entsorgt werden sollen. Außerdem sprechen oftmals bauliche Einschränkungen (Zäune, Mauern) dagegen, Sperrmüll vom Privatgrundstück abzuholen.
 - bb) Mit der Neuregelung, dass die Stadtgemeinde eine mengenmäßige Beschränkung anordnen kann, soll sichergestellt werden, dass die Sperrmüllabfuhr nicht weit überdurchschnittlich bzw. missbräuchlich genutzt wird. Mit dem Volumen von 5 m³ wird nach den Erfahrungswerten ein Sperrmüllanfall im oberen durchschnittlichen Mengenbereich abgedeckt.
 - d) Öltanks sollen in Zukunft nicht mehr von der Stadtgemeinde entsorgt werden, da der Aufwand unverhältnismäßig ist. Die Streichung ist allerdings unproblematisch, da in den vergangenen Jahren keine Öltanks zur Entsorgung überlassen wurden und diese über Fachfirmen entsorgt werden.

Zu 16. (§ 12)

- a) Der bisherige Absatz 2 ist in weiten Teilen überholt, da er sich im Wesentlichen auf die Einführung der codierten Tonnen bezog. Einige Punkte sind in anderer

Form in die neue Gebührenordnung eingeflossen. Der Absatz 2 ist daher entbehrlich und kann aufgehoben werden.

- b) Nach der geltenden Regelung betrug das Mindestbehältervolumen für alle Personen, unabhängig von der Behältergröße und der Zahl der Abfahrten, 30 l. Wird das Mindestbehältervolumen jedoch auf eine wöchentliche Abfuhr umgerechnet, mussten Nutzer von Abfallgroßbehältern mit wöchentlicher Abfuhrhäufigkeit 30 l pro Woche vorhalten. Dagegen mussten Nutzer von Abfallbehältern bis 240 l mit 14-tägiger Abfuhr 15 l pro Woche vorhalten, hatten aber die Möglichkeit, lediglich 20 Leerungen (17 bei Ein-Personenhaushalten) in Anspruch zu nehmen. Um diese Ungerechtigkeit einzuschränken, wird das Mindestbehältervolumen für Abfallgroßbehälter nunmehr auf 20 l pro Person und Woche verringert. Für die Nutzer kleiner Abfallbehälter bis zu 240 l gilt ein Vorhaltevolumen von 15 l pro Person und Woche. Die Möglichkeit, lediglich 20 Leerungen (bei Ein-Personenhaushalten jetzt 13 Leerungen) im Jahr in Anspruch zu nehmen, bleibt bestehen.

Der dann immer noch bestehende Unterschied ist durch die höhere Schüttdichte bei Kleingefäßen gerechtfertigt. Außerdem wird für Abfallgroßbehälter neu geregelt, dass bei nachgewiesenen ordnungsgemäßen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, wie z. B. durch die Möglichkeit der getrennten Sammlung, die Ausstattung mit Bioabfallbehältern oder die Nutzung von Müllschleusen das Mindestbehältervolumen sogar bis zu 15 l reduziert werden kann.

Gegenüber der bisherigen Fassung wird dagegen auf eine Minderung des Mindestbehältervolumens für Großfamilien verzichtet. Bisher war es möglich, dass bei Haushaltungen mit mehr als vier Personen das Vorhaltevolumen ab der fünften Person auf 20 l reduziert werden konnte. Die Streichung ist eine Folge der mit der Gebührenordnung erfolgten Einführung einer Grundgebühr, die unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen erhoben wird.

Neu ist die Verpflichtung für die Anschlusspflichtigen, Änderungen der Personenzahl mitzuteilen. Das ist insofern geboten, als die Stadtgemeinde auf Informationen angewiesen ist, um die korrekte Behälterausstattung und die damit verbundene Gebührenfestsetzung vornehmen zu können.

Ebenfalls neu ist die Regelung, dass das nächsthöhere Volumen anzusetzen ist, wenn das Mindestvorhaltevolumen nicht durch die zugelassenen Behälter oder Behälterkombinationen abgedeckt werden kann. Eine solche Regelung entspricht bundesweit geübter Praxis und ist von der Rechtsprechung anerkannt.

Neu ist eine Öffnungsklausel, wonach die Stadtgemeinde im Einzelfall Abweichungen bei der Behälterausstattung zulassen kann. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es in Einzelfällen zu Schwierigkeiten bei der Behälterausstattung kommen kann, etwa wenn für das notwendige Mindestbehältervolumen mehrere Abfallbehälter auf einem Grundstück zu nutzen sind und es dadurch zum Beispiel zu Stellplatzproblemen oder anderen Entsorgungshemmnissen kommt. So kann es bei der vorgeschriebenen gleichzeitigen Nutzung eines 60-l- und eines 90-l-Behälters dazu kommen, dass der Papier/Pappe-Behälter oder der Bioabfallbehälter nicht mehr aufgestellt werden kann. Um die Nutzung der Bioabfall- und Papier/Pappe-Behälter nicht zu beeinträchtigen, soll die Stadtgemeinde die Möglichkeit erhalten, im begründeten Einzelfall geeignete Lösungen umzusetzen, ohne das Mindestbehältervolumen abzusenken.

- c) Absatz 5

Mit der Benennung der Absätze 4 und 9 wird klargestellt, dass sowohl private Haushaltungen als auch die Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen die Bremer Müllsäcke (70 l) nutzen können. Außerdem gibt es eine sprachliche Anpassung an die neue Begrifflichkeit „Bremer Müllsäcke (70 l)“.

Mit der Ergänzung des Satzes 2 soll eine Entsorgungsmöglichkeit für Betriebe geschaffen werden, die einmalig eine größere Menge Abfälle zu entsorgen haben. Es steht zu erwarten, dass bei Firmen die Bremer Müllsäcke (70 l) oftmals nicht ausreichen werden, sodass mit der Nutzung von Wechselbehältern eine adäquate Entsorgungsmöglichkeit ermöglicht wird. Werden von Dritten angebotene Wechselbehälter genutzt, müssen diese aus technischen Gründen bestimmten Normen entsprechen. Zur Klarstellung verweist Satz 3 auf die entsprechenden Vorgaben in Anlage 1.

- d) Mit der Benennung des Absatzes 4 wird klargestellt, dass die Stadtgemeinde sowohl für private Haushaltungen als auch für Anschlusspflichtige anderer Herkunftsbereiche das Mindestbehältervolumen erforderlichenfalls vorschreiben kann.
- e) Mit der Neuformulierung des Absatzes 7 soll verdeutlicht werden, dass nicht nur Privathaushalte untereinander Abfallgemeinschaften bilden können, sondern auch Privathaushalte mit Abfallbesitzern anderer Herkunftsbereiche sowie Abfallbesitzer aus anderen Herkunftsbereichen untereinander die Behälter gemeinsam nutzen können.
- f) Absatz 8
 - aa) Die Möglichkeit, für benachbarte Grundstücke Abfallbehälter gemeinsam zu nutzen, ist für die Nutzer von Abfallsäcken nicht gegeben.
 - bb) Durch die Änderung des Mindestbehältervolumens hat sich die Mindestentleerungszahl der Behälterleerungen bei Ein-Personenhaushalten von 17 auf 13 reduziert. Daher ist eine entsprechende Anpassung der Ausstattung von Abfallsäcken erforderlich. Einem Ein-Personenhaushalt stehen daher zukünftig 20 statt 26 Abfallsäcke jährlich zur Verfügung.
- g) Absatz 9

Die Neuregelung der Mindestvolumenausstattung konkretisiert den früheren unbestimmten Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke. Bisher orientierte sich die Restabfallbehälterausstattung für andere Herkunftsbereiche an der Selbsteinschätzung des Betriebes. Um flächendeckend eine gleiche Ausstattung zu erreichen, soll sich die Restabfallbehälterausstattung von Gewerbebetrieben, Industrie und öffentlichen Einrichtungen in Zukunft an branchenspezifischen Mindestbehältervolumina orientieren. Dazu wird beispielsweise einer bestimmten Anzahl von Beschäftigten oder Krankenhaus-/Hotelbetten ein definiertes Volumen zugeordnet. Eine entsprechende Tabelle findet sich in Anlage 3 dieses Ortsgesetzes. Aus der Gesamtzahl der Beschäftigten, Schülerinnen und Schüler oder Betten ergibt sich dann das Mindestgefäßvolumen für den jeweiligen Betrieb/Firma/Einrichtung. Eine solche Regelung ist inzwischen geübte bundesweite Praxis und dient insbesondere der Gleichbehandlung vergleichbarer Betriebe/Einrichtungen, aber auch mit den privaten Haushaltungen.

Entsprechend der Regelung für private Haushaltungen in Absatz 4 kann die Stadtgemeinde nach Satz 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Das betrifft zum einen die Behälterausstattung, zum anderen das Mindestbehältervolumen. Die Gründe für einen Ausnahmefall muss der Anschlusspflichtige mit einem schriftlichen Antrag darlegen. Hinsichtlich der Behälterausstattung kann sich im Einzelfall ein abweichender Bedarf aus logistischen Gründen darstellen, weil bauliche Gegebenheiten nur bestimmte Behältergrößen oder Abfuhrmöglichkeiten zulassen. In der bislang gelebten Praxis haben sich einzelne Betriebe oder beispielsweise auch Krankenhäuser entsprechende Lösungen eingerichtet. Soweit hier zwingende Gründe eine Umstellung auf die jetzt vorgegebene Behälterausstattung verhindern und dieses plausibel dargelegt wird, kann die Stadtgemeinde entsprechende Ausnahmen zulassen. Die Gründe für eine abweichende Ausstattung können in baulichen Einschränkungen auf dem Grundstück oder in Bereitstellungsschwierigkeiten durch die besondere betriebliche Nutzung begründet sein. Sofern einem Antrag stattgegeben wird, bezieht sich die Regelung nur auf die Behälterausstattung, nicht jedoch auf das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen oder die Gebührenhöhe. In den Einzelfällen können statt Umleerbehälter auch Wechselbehälter zum Einsatz kommen.

Auch in Bezug auf das Mindestbehältervolumen muss der Anschlusspflichtige begründet darlegen, warum eine geringere Ausstattung auskömmlich sein soll und muss dazu die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen nachgewiesen werden. Hierbei kann es sich nur um Einzelfälle handeln, denn die festgesetzten Mindestbehältervolumina sind auf Basis einer Erhebung bei bremsischen Gewerbebetriebe errechnet worden. Ausdrücklich ging es bei der Erhebung nur um die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, die als Abfall zur Beseitigung dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind. Bei der Erhebung wurde angenommen, dass in den von den Betrieben angegeben Mengen des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls noch ein Anteil von 70 % als

Abfall zu Verwertung vorhanden ist. D. h. es wurden lediglich 30 % des Medianes der angegebenen Abfallmengen bei der Bemessung des Vorhaltevolumens berücksichtigt. Aus den vorliegenden Daten beim Umweltbetrieb Bremen kann geschlossen werden, dass die überwiegende Anzahl der Gewerbebetriebe mindestens entsprechend der neuen Vorgaben an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist. Sollte im Einzelfall ein Gewerbebetrieb nachweislich ein geringeres Restabfallvolumen benötigen, wäre der Nachweis über die hochwertige Verwertung von diesem zu führen. Es wird insoweit auf die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 2005, 7 C 25.03, verwiesen, nach dem die Gewerbetreibenden der Kommune einen entsprechenden Verwertungsnachweis zu erbringen haben.

Weiter gibt es nach Satz 3 eine ebenfalls mit den Regelungen für private Haushaltungen vergleichbare Anzeigepflicht für Änderungen der Daten nach Anlage 3 (Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler, Betten usw.) sowie die Verpflichtung, das nächsthöhere Behältervolumen vorzuhalten. Um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Fälle, in denen eine Veränderung der relevanten Daten zu einer Erhöhung des Mindestbehältervolumens führen kann. Veränderungen, die zu einer Verringerung führen können, können selbstverständlich auch angezeigt werden, sind aber nicht verpflichtend mitzuteilen.

- h) Mit dieser Regelung wird festgeschrieben, dass bei gleichzeitiger Nutzung von Restabfallbehältern durch private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche sich das gemeinsame Vorhaltevolumen aus der Summe des personenbezogenen Volumens nach Absatz 4 und des errechneten Volumens für den gewerblichen Bereich nach Absatz 9 ergibt.

Zu 17. (§ 14)

- a) Für die Entsorgung von Abfällen aus dem Gesundheitsdienst ist mit der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 eine neue Rechtsgrundlage verbindlich geworden. Daher ist die ortsgesetzliche Regelung darauf abzustimmen.
- b) Die Auflistung der Abfälle ergibt sich aus dem genannten Merkblatt.

Zu 18. (§ 15)

- a) Die Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist nicht mehr erforderlich, da das Sondervermögen Kommunale Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der senatorischen Dienststelle angehört.
- b) Es handelt sich um eine rein sprachliche Änderung.

Zu 19. (§ 16)

- a) Die Neuformulierung erfolgt lediglich aus sprachlichen Gründen ohne Auswirkungen auf den materiellen Regelungsgehalt.
- b) Bisher gab es in der Abfallgebührenordnung zwei Gebühren jeweils für Abfallwechsel- und Abfallwechselpressbehälter. Zukünftig soll es nur noch einen Gebührentatbestand „Abfallwechselbehälter“ geben. Damit ist der Begriff „Abfallwechselpressbehälter“ entbehrlich und kann im Abfallortsgesetz gestrichen werden.

Zu 20. (§ 17)

- a) Durch die Aufnahme der Bündelsammlung in den Regelungsgehalt des § 17 ist eine sprachliche Anpassung der Überschrift erforderlich.
- b) Bisher waren lediglich Anschlusspflichtige zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Abfallbehältern verpflichtet. Da in der Praxis jedoch auch andere Personen, im Regelfall die Mieter, die Behälter nutzen, sollen auch sie nunmehr per Ortsgesetz zum ordnungsgemäßen Umgang verpflichtet werden, Das bietet die Möglichkeit, gegen diesen Personenkreis im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens direkt vorgehen zu können.
- c) Die Abfuhr der Behälter kann ab 7 Uhr beginnen. In der Praxis kam es verschiedentlich wegen nicht geleerter Behälter zu Beschwerden, was daran lag, dass sie zu spät bereitgestellt worden sind. Mit Satz 2 wird nun klargestellt, dass die

Entsorgung nur gewährleistet werden kann, wenn die Behälter am Abfuhrtag bis 7 Uhr bereitgestellt werden. Die tatsächliche Abholung richtet sich davon unabhängig nach der logistischen Koordination der Abholung.

Wie in Absatz 1 gilt nach Satz 3 auch hier, dass neben den Anschlusspflichtigen auch sonstige Nutzer in die Verantwortung genommen werden können. Daneben war eine Ergänzung der Vorschrift erforderlich, da die Papierbündelsammlung in den Katalog der Entsorgungsangebote neu aufgenommen wurde. Darüber hinaus hat sich aus den Praxiserfahrungen mit der Verschmutzungsproblematik ein Bedarf ergeben, die Handhabung der Papiersammlung in Bündeln gesetzlich genauer zu regeln.

Zu 21. (§ 18)

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die lichte Höhe der Behälterstandplätze von 0,6 m nicht mehr für die verwendeten Abfallbehälter ausreicht. Gerade bei Plätzen/Wegen mit Bewuchs ist bei der Abholung eine größere Kopffreiheit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.

Zu 22. (§ 19)

Der Begriff „Abfallwechsellpressbehälter“ wird in Zukunft nicht mehr verwendet und kann daher im Abfallortsgesetz gestrichen werden.

Zu 23. (§ 20)

Mit dem bisherigen § 20 wird eine Schadensersatzpflicht der Stadtgemeinde bei Streik oder höherer Gewalt ausgeschlossen. Diese Regelung soll aus gesetzessystematischen Gründen im Wesentlichen unverändert in die Gebührenordnung übernommen werden.

Zu 24. (§ 21)

Es fallen beim Aufenthalt im Freien nicht nur Abfälle beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln an. Daher soll diese Einschränkung aufgehoben werden. Es können nunmehr auch andere Abfälle, wie z. B. Hundekot, in die Abfallbehälter entsorgt werden.

Zu 25. (§ 22)

- a) Die Zustimmung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr ist nicht mehr erforderlich, da das Sondervermögen Abfall als kommunaler Entsorgungsträger der senatorischen Dienststelle angehört.
- b) Die Lage Bremens und seine Funktion als Mittelzentrum für Bremen und das niedersächsische Umland Bremens haben auch einen erheblichen Pendlerstrom aus den Nachbargemeinden zur Folge. Da die Landkreise im Umland in der Regel Gebühren für die Annahme von Grünabfällen nehmen, werden die Recyclingstationen auch von Anlieferern aus den Nachbargemeinden genutzt. Ein Erkennungsmerkmal für die Fremdanlieferungen auf den Recyclingstationen ist das Kfz-Kennzeichen. Entscheidend ist jedoch nicht, woher das Fahrzeug oder die Anliefernden kommen, sondern entscheidend ist die Herkunft der Abfälle. Die Abfallanliefernden sind danach verpflichtet, dem Betriebspersonal Auskunft über die Herkunft der von ihm angelieferten Abfälle, auch unter Vorlage eines Ausweises, zu geben. Die Vorlage eines Ausweises dient daher auch der Überprüfung der Berechtigung zur Inanspruchnahme der Entsorgungsleistung.

Zu 26. (§ 25)

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Korrektur.

Zu 27. (§ 26)

- a) Die Speicherung der zusätzlichen Daten ist erforderlich aufgrund der Neuregelung für die Berechnung des Mindestbehältervolumens für andere Herkunftsbereiche.
- b) Die Angaben „Codierungsnummer, Fahrzeugnummer usw.“ können entfallen, weil sie für die Berechnung der Mietnebenkosten nicht benötigt werden. Die Zulässigkeit der Speicherung dieser Daten ergibt sich bereits aus Absatz 3 Nummer 5. Diese Vorschrift gilt unverändert weiter.

Zu 28. (§ 28)

- a) § 11 Absatz 4 wird aufgehoben, sodass auch der darauf entsprechende Ordnungswidrigkeitentatbestand zu streichen ist.

- b) Mit dem neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand in Nummer 10a soll sichergestellt werden, dass nur der Sperrmüll an die Stadtgemeinde übergeben wird, der angemeldet wurde.

Mit dem neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand in Nummer 10b soll auch für Sperrmüll eine entsprechende Regelung eingeführt werden, wie es sie bereits für das zu frühe Rausstellen der Behälter und gelben Säcke gibt.

Mit dem neuen Ordnungswidrigkeitentatbestand in Nummer 10c wird der Neuregelung in § 11 Rechnung getragen, wonach die Menge des Sperrmülls in Zukunft begrenzt wird. Ein Verstoß dagegen soll mit einem Bußgeld geahndet werden können.

- c) Mit der Neuregelung in Nummer 11a wird ein Bußgeldtatbestand eingeführt für den Fall, dass die Anschlusspflichtigen eine Änderung der für die Berechnung des Mindestgefäßvolumens für andere Herkunftsbereiche erforderlichen Daten nach Anlage 3 nicht mitteilen.

Mit der Neuregelung in Nummer 11b wird ein Bußgeldtatbestand eingeführt für den Fall, dass die Anschlusspflichtigen eine Änderung der Personenzahl auf seinem Grundstück nicht mitteilen.

- d) Mit der Neuregelung in Nummer 14a soll für das Beschädigen bzw. Beseitigen von technischen Einrichtungen an den Gefäßen wie Transponder und/oder Kindersicherung ein Bußgeld erhoben werden können.

- e) Auch bisher war bereits das zu frühe Herausstellen von Abfallbehältern und Sammelbehältern für Verkaufsverpackungen eine Ordnungswidrigkeit. Dieser Tatbestand wird jetzt erweitert um Papierbündel.

Zu 29. (Anlage 1)

Die Anlage ist nach den in Bezug genommenen Rechtsgrundlagen in zwei Teile unterteilt. Zu § 15 Absatz 1 sind in die Tabelle die Papier/Pappe-Abfallbehälter neu aufgenommen worden. Gestrichen wurden die nicht mehr verwendeten 35 und 50 l Abfalleimer sowie Abfallwechsel- und Abfallwechselpressbehälter. Die Abfallwechselbehälter finden sich wieder im zweiten Teil zu § 12 Absatz 5. Hier erfolgt eine genaue Festlegung der Behälterform bzw. der einzuhaltenden Normen.

Zu 30. (Anlage 2)

Die Liste der Annahmestellen musste überarbeitet werden, da beispielsweise an der Waage der Blocklanddeponie keine entsorgungspflichtigen Bauabfälle, sperrigen Einrichtungsgegenstände aus Gewerbe usw. mehr angenommen werden. Bei den übrigen Recyclingstationen haben sich Veränderungen durch die zusätzliche Entsorgungsmöglichkeit für Bauabfälle bzw. Sperrmüll ergeben.

Zu 31. (Anlage 3)

Auf die bisherige Anlage 3 „Bilanzformblatt“ konnte verzichtet werden, da diese lediglich für die Errichtung des Sondervermögens Abfall im Jahr 2006 erforderlich war. Mit der neuen Liste soll das Mindestgefäßvolumen für Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen festgelegt werden. Diese Form der Berechnung ist inzwischen bundesweiter Standard und wird in vielen anderen Kommunen in dieser Form geregelt.

Für Bremen wurden bremenspezifische Daten zum Anfall an Restabfall bei Bremer Betrieben erhoben und daraus das Mindestbehältervolumen in Form von branchenspezifischen Kenngrößen abgeleitet.

Zu Artikel 2: Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen

I. Allgemeines

Die Gebührenerhebung für die Kosten der Abfallentsorgung basiert auf § 8 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 125). Danach erheben die Stadtgemeinden für die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 in Verbindung mit den Vorschriften des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur

Aufhebung des Gesetzes über den Eigenbetrieb GeoInformation Bremen und zur Änderung des BremGebBeitrG vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566), Gebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Darauf gestützt erhebt die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 25 des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen (Abfallortsgesetz – AbfOG) vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 301), Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung auf Grundlage der Gebührenordnung.

Abfallgebühren sind Benutzungsgebühren im Sinne von § 12 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz. Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen erhoben und sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung bemessen werden.

Die Gebühren wurden bislang nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 11), zuletzt geändert am 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 144), erhoben.

Die Gebühren für die Abfallentsorgung wurden zuletzt im Jahr 1996 erhöht. Durch Veränderungen im allgemeinen Preisniveau, durch vertragliche Leistungsänderungen mit beauftragten Dritten sowie unter anderem auch durch Veränderungen der mengenabhängigen wie mengenunabhängigen Kosten ist eine Anpassung der Gebührenhöhe erforderlich.

Im Ergebnis ist für den Gebührenbedarfszeitraum 2014 bis 2016 ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von rund 8,6 Mio. € (2014), 10,1 Mio. € (2015) und 10,8 Mio. € (2016) sowie eine Unterdeckung in Höhe von 1,4 Mio. € aus dem Jahr 2013 festgestellt worden, sodass eine Gebührenanpassung in Höhe von ca. 23,6 % für den Gebührenzeitraum 2014 bis 2016 besteht.

Auch die den Gebühren zugrunde liegende Kostenstruktur hat sich durch Veränderungen in den Abfallströmen stark gewandelt. Der Restmüll als Bezugsgröße für die Abfallgebühr ist seit der Gebührenanpassung 1996 um 25 % zurück gegangen, während gleichzeitig die Getrenntsammlung von Wertstoffen qualitativ und quantitativ deutlich ausgeweitet wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gebührengerechtigkeit, aber auch im Hinblick auf die Modernisierung der kommunalen Abfallwirtschaft und zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung ist die Gebührenordnung deshalb überprüft, weiterentwickelt und an den aktuellen Stand abfallwirtschaftlicher Erfordernisse anzupassen.

Bisher basierte die Gebührenordnung auf einer rein behälterbezogenen Systemgebühr mit der Vorgabe eines Vorhaltevolumens von 30 l pro Person.

Mit der neuen Gebührenordnung sollen neben der behälterbezogenen Leistungsgebühr für die Stadtgemeinde Bremen erstmals Grundgebühren für Nutzungseinheiten eingeführt werden. Diese Neuerung soll zu einer Beteiligung aller Gebührenschuldner an den Vorhaltekosten und zu einer gerechteren Verteilung der fixen und variablen Kosten beitragen. Mit dieser Grundgebühr wird insbesondere berücksichtigt, dass kleinere Haushalte ein höheres Pro-Kopf-Abfallaufkommen haben und damit höhere Kosten generieren. Die Grundgebühr sichert einen stabilen Grundeinnahmeanteil zur Aufrechterhaltung eines Abfallentsorgungssystems und reduziert das Gebührenaussfallrisiko, weil die Anzahl der Haushalte in der Stadtgemeinde im Gegensatz zur Bevölkerungszahl perspektivisch nicht sinkt.

Die Wirkung der Grundgebühr besteht nicht nur in einer gerechten Beteiligung aller Haushalte, sondern auch der Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche, wie z. B. Gewerbetreibende und die öffentlichen Verwaltung, an den mengenunabhängigen Systemkosten.

Hinsichtlich der behälterbezogenen Leistungsgebühr ist auf die mit Artikel 1 erfolgende Änderung des Abfallortsgesetzes hinzuweisen. Das Mindestbehältervolumen für Restmüll wird bei der Nutzung der Behältergrößen 770/1 100 l von 30 auf 20 l pro Person und Woche reduziert. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei diesen Abfallbehältern eine wöchentliche Leerung erfolgt und der Anreiz zur getrennten Sammlung und damit zur Reduzierung des Restmüllaufkommens auch bei den Nutzern dieser Behälterklassen gestärkt werden soll. Andererseits wird bei der Gebührenhöhe mit dem immer noch höheren Mindestbehältervolumen pro Person und Woche bei den Großbehältern die geringere Schüttdichte gegenüber den

Kleinbehältern berücksichtigt. Unter bestimmten Voraussetzungen wird mit dem neuen Abfallortsgesetz eine Reduzierungsmöglichkeit auf 15 l pro Person und Woche eingeräumt, nämlich dann, wenn abfallwirtschaftliche Maßnahmen nachgewiesen werden, z. B. die Nutzung von sogenannten Müllschleusen.

Für private Haushalte bleibt es bei der Benutzung der 60- bis 240-l-Abfallbehälter bei dem Mindestbehältervolumen von 15 l pro Person und Woche. Hinsichtlich der Leistungsgebühren für andere Herkunftsbereiche (Gewerbe, Industrie, öffentliche Einrichtungen usw.) ergeben sich deutliche Veränderungen durch die mit Artikel 1 erfolgende Einführung von Mindestbehältervolumina für diesen Adressatenkreis. Die Ausstattung erfolgt anhand branchenspezifischer Maßstäbe, wie Anzahl der Krankenhaus-/Hotelbetten, Anzahl Beschäftigte, Schülerinnen und Schüler etc.

Weiterer Überarbeitungsbedarf ergibt sich durch den Wegfall von Gebührentatbeständen des bisherigen § 7, beispielsweise für die Vorbehandlungsanlage sowie den Sandentwässerungsplatz. Diese Entsorgungsangebote durch die Stadtgemeinde sind seit längerem nicht mehr vorhanden, sodass auch die Gebührentatbestände entfallen. Außerdem bestand Anpassungsbedarf bei den Gebühren für die Kompostieranlage.

Darüber hinaus wird der Gebührenordnung mit der Aufteilung in einen textlichen Teil und einem anhängenden Gebührenverzeichnis eine neue Struktur gegeben, die der besseren Übersichtlichkeit dient.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen ist eine umfassende Neugestaltung der bisherigen Gebührenordnung erforderlich, sodass statt eines Änderungsgesetzes ein Ablösungsgesetz erlassen wird.

II. Im Einzelnen

Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § 1: Erhebung von Gebühren

Die Vorschrift regelt den Gegenstand der Gebührenordnung: Die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung, die auf Grundlage des Abfallortsgesetzes durchgeführt wird, ist gebührenpflichtig. Wie sich die Gebühren bemessen, wie sie festgesetzt und erhoben werden, regelt diese Gebührenordnung. Die konkrete Höhe der Gebühr wird im Gebührenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage Teil der Gebührenordnung ist.

Zu § 2: Bemessungsgrundlage

In § 2 werden die Grundlagen der Gebührenstruktur aufgeführt. Absatz 1 zählt die verschiedenen Gebührenarten auf. Die Gebührensätze werden im Gebührenverzeichnis aufgeführt.

Erstmals wird für die Stadtgemeinde Bremen neben der rein behälterbezogenen Leistungsgebühr eine Grundgebühr eingeführt. Mit dieser Grundgebühr soll zukünftig ein Teil der regelmäßig und unabhängig von der Abfallmenge anfallenden Fixkosten (Vorhaltekosten) abgedeckt werden. Vorhaltekosten stellen nach allgemeinem Verständnis all jene Positionen dar, die der Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft dienen und insofern unabhängig vom tatsächlichen Grad der Inanspruchnahme der Leistung entstehen. Zu den Vorhaltekosten gehören beispielsweise Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen für die Abfallentsorgung, der Betrieb der Recyclingstationen und des Schadstoffmobils. Die bisherige behälterbezogene Leistungsgebühr wird in ihrer Struktur im Wesentlichen aufrechterhalten. Mit dieser werden vornehmlich variable Kosten abfallwirtschaftlicher Leistungen abgedeckt, insbesondere die Leerung der Restmüll-, Bio- und Papier-/Pappe-Abfallbehälter, das Angebot der 15 Recyclingstationen, die Gartenabfallentsorgung, die Sperrmüllabholung.

Wie bisher auch bemisst sich die Leistungsgebühr an der Behälterausstattung sowie – damit zusammenhängend – an der Leerungshäufigkeit. Die Behälterausstattung richtet sich wiederum nach in privaten Haushalten lebenden Personen bzw. zukünftig bei anderen als privaten Herkunftsbereichen nach branchenspezifischen Maßstäben. Das Nähere dazu wird im Abfallortsgesetz geregelt, siehe Artikel 1, hier insbesondere Anhang 3.

Zu Absatz 1 Nummer 1

Die Grundgebühr soll zu einer Beteiligung aller Gebührenschuldner an den Vorhaltekosten und zu einer gerechteren Verteilung der fixen und variablen Kosten beitragen. Sie wird bei jedem privaten Haushalt und jedem anderen Herkunftsbereich er-

hoben. Die Grundgebühr ist abhängig von der Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Nutzungseinheiten sowie bei anderen Herkunftsbereichen zusätzlich von der Größe der Bürofläche. Für jedes gemäß § 3 Absatz 1 Abfallortsgesetz angeschlossene Grundstück wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Das Nähere regelt Absatz 2.

Zu Absatz 1 Nummer 2

Die Leistungsgebühr ist auf die Nutzung der Restabfallbehälter bezogen und mit einem bestimmten Vorhaltevolumen verbunden, das im Abfallortsgesetz in § 12 Absatz 4 für private Haushalte sowie in § 12 Absatz 9 für andere Herkunftsbereiche geregelt ist. Neben dem Vorhaltevolumen bestimmt die Leerungshäufigkeit die Leistungsgebühr. Das nähere regelt Absatz 4.

Zu Absatz 1 Nummer 3

Die Stadtgemeinde bietet Entsorgungsleistungen an, die gebührenpflichtig sind, aber nicht oder nur teilweise bereits über die Grund- und Leistungsgebühren abgegolten sind, wie beispielsweise die Annahme von Bau- und Abbruchabfällen auf Recyclingstationen oder den Verkauf des Bremer Müllsacks (70 l). Hierfür werden eigene Gebührentatbestände festgelegt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die unterschiedlichen Nutzungseinheiten definiert. Für die Zuordnung zu den jeweiligen Definitionen ist die Frage des Leerstands ohne Bedeutung.

Zu Nummer 1

Die Definition privater Nutzungseinheiten in Nummer 1 folgt den Beispielen anderer Kommunen sowie den durch die Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen. Dabei entspricht der Begriff „private Nutzungseinheit“ im Wesentlichen dem des „privaten Haushalts“.

Private Haushalte sind Gemeinschaften von Personen, die zusammen wohnen und wirtschaften, aber auch Einzelpersonen, die einen eigenen Haushalt führen. Zum privaten Haushalt gehört, dass es sich grundsätzlich um eine abgeschlossene Wohneinheit von Einzelpersonen oder mehreren Personen handelt, um im Sinne eines privaten Haushalts den persönlichen Lebenskreis abzugrenzen.

Eine Nutzungseinheit als privater Haushalt setzt voraus, dass sie mit den für eine eigenständige Haushaltsführung erforderlichen Einrichtungen ausgestattet ist, wie Strom-, Gas-, Abwasser- und Wasseranschlüsse, so auch bei Appartements für Senioren in einer Seniorenwohnanlage, die entsprechend auch als privater Haushalt gelten.

Danach versteht man unter einer privaten Nutzungseinheit beispielsweise Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Einliegerwohnungen, Mietwohnungen, Eigentumswohnungen. Auch Ferienwohnungen gelten als private Nutzungseinheiten.

Auch Wohngemeinschaften sind als private Nutzungseinheit zu werten. Untervermietete Zimmer innerhalb einer Wohnung sind nicht gesondert zu berücksichtigen. Auch bei Nutzung eines Zimmers der Wohneinheit zu Arbeitszwecken (freiberufliche Tätigkeiten, Lehrer etc.) ist in der Regel nur eine private Nutzungseinheit zu berechnen (siehe dazu auch unter Nummer 2).

In Satz 2 werden bestimmte institutionelle Träger genannt. Hier werden vier Wohnheimplätze zu einer Nutzungseinheit zusammengefasst. Damit kann es in Einzelfällen zu Bevor- oder Benachteiligungen gegenüber entsprechenden Konstellationen privater Wohngemeinschaften kommen. Da in institutionellen Einrichtungen in der Regel eine gemeinsame Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z. B. Küchen, Esszimmern bzw. Esssälen u. a. erfolgt, sind diese Wohnheimplätze eher mit einer größeren privaten Wohnung als mit vier kleinen Wohnungen zu vergleichen. Insofern werden hier praxisorientiert strukturelle Unterschiede zugrunde gelegt. Mit der Regelung wird daher im Sinne des effektiven Verwaltungshandelns eine Ermessensentscheidung vorweggenommen und eine Vereinheitlichung erreicht.

Zu Nummer 2

Unter Nummer 2 wird der Begriff der „gewerblichen Nutzungseinheit“ erläutert. Die weitere Bestimmung der Nutzungseinheit erfolgt über die Größe der Bürofläche und wird in Absatz 3 näher geregelt.

Unter einer gewerblichen Nutzungseinheit versteht man eigene, verpachtete oder vermietete gewerblich oder sonstige (nicht privat) genutzte Betriebs- und Geschäftsräume, wie Arztpraxen, privat geführte Krankenhäuser, Versicherungen, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte (Läden, Kioske), Handwerksbetriebe, Tankstellen, Hotels, Gaststätten usw..

Handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit, die im privaten Wohnbereich ausgeübt wird, z. B. freiberufliche Tätigkeiten, wie Architekten, Rechtsanwälte, ist über die Grundgebühr für den Privathaushalt hinaus eine weitere Grundgebühr für die gewerbliche Nutzung zu zahlen, wenn z. B. auch Klienten bzw. Mandanten oder Geschäftspartner empfangen werden. Handelt es sich lediglich um Arbeitszimmer im Privathaus, in dem die private Nutzung im Vordergrund steht, bleibt es bei einer Grundgebühr nach Nummer 1.

Zu Nummer 3

Dieser Tatbestand erfasst die Nutzungen, die weder als privater Haushalt noch als gewerbliche Nutzung im Sinne der Nr. 1 bzw. 2 gelten. Hierzu zählen beispielsweise Kleingartenvereine, Kultureinrichtungen, Sportvereine, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen sowie nicht gewerblich wirtschaftende Krankenhäuser, öffentliche Verwaltungen.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht für Kleingärten ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Grundsatz des § 3 Absatz 1 Satz 1 Abfallortsgesetz für jedes Grundstück, auf dem wegen seiner Bebauung oder sonstigen Nutzung Abfälle anfallen können, die Pflicht zum Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung besteht. Mit dem Aufenthalt im Kleingarten ist nicht nur der Anfall von Grünschnitt und Bioabfällen verbunden, sondern sind regelmäßig auch Restabfälle zu entsorgen. Damit fallen auch Kleingärten unter den Anschlusszwang. Dabei sind jedoch nicht die einzelnen Kleingartengrundstücke, sondern jeweils der Kleingartenverein anschlusspflichtig, der hierbei die Nutzungseinheit darstellt.

Zu Absatz 3

Für jede Nutzungseinheit wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach Ziffer 1.1 des Gebührenverzeichnisses.

Für private Nutzungseinheiten wird jeweils eine Grundgebühr erhoben.

Bei gewerblichen Nutzungseinheiten wurde ein Maßstab entwickelt, der eine Relation zwischen der Grundgebühr für einen Haushalt und der Grundgebühr, z. B. für einen Gewerbebetrieb, abbildet (Äquivalent). Im Ergebnis wurde als bewährter und stabiler Maßstab die Berechnung nach Quadratmeter-Bürofläche zugrunde gelegt, wie es auch in anderen Kommunen, z. B. Frankfurt a. M., praktiziert wird. Die Größe der Bürofläche ist außerdem kaum einer Änderung unterworfen, was für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eine kalkulierbare Einnahme der Grundgebühr bedeutet und weniger Verwaltungsaufwand aufgrund von Änderungen mit sich bringt. Damit werden die Anforderungen des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips erfüllt.

Dabei wird für jeweils eine Grundgebühr jede angefangene 120 m² Bürofläche festgelegt. Für die Ableitung dieses Grundgebührenäquivalents als Berechnungseinheit wurde in Stichproben aktuell, bremenspezifisch und branchenbezogen ermittelt, welche Restabfallmenge in einer Branche in Bezug auf die Bürofläche anfällt. Diese Menge wurde in Relation zur Abfallmenge eines typischen Bremer privaten Haushalts gesetzt. Dabei musste sichergestellt werden, dass jeder Gewerbebetrieb mindestens eine Grundgebühr zahlt. Nicht berücksichtigt wurden dabei die Abfälle zu Verwertung, wie z. B. Papier.

Ab einer größeren Bürofläche wird für jede angefangene weitere 120 m² Bürofläche eine weitere Grundgebühr erhoben. Ein Gewerbebetrieb mit einem kleinen Büro von z. B. 50 m² und einer großen Lagerhalle, zahlt eine Grundgebühr. Ein Gewerbebetrieb mit einer Bürofläche von beispielsweise 150 m² würde danach eine doppelte Grundgebühr zahlen.

Als Büroflächen gelten Nutzungsflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder auf solchen Arbeiten beruhenden Dienstleistungen. Erforderlich ist weder das Vorhandensein eines Schreibtischs noch ein abgeschlossener Raum. Gibt es keine Bürofläche im engeren Sinne, ist beispielsweise in einem Ladengeschäft der Kassenbereich als Bürofläche zu werten. Weiter gehören zu den anzurechnen-

den Flächen auch Empfangsbereiche und Lehrerzimmer. Zur Klarstellung enthält die Regelung selbst eine Aufzählung, welche Fläche nicht als Bürofläche gilt. So zählen nicht zu den Büroflächen die Nebenflächen wie Flure, Archive, (Tee-) Küchenbereiche, Toiletten, Umkleieräume, sonstige Gruppen-, Unterrichts- und Sozialräume. Ebenfalls gehören nicht zu Büroflächen in diesem Sinne Produktionsflächen, Werkstätten, Lager, Kantinen oder sonstige Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, Gast-/Tagungsräume, Wartezimmer, Behandlungs- oder Krankenzimmer.

Auch bei Nutzungen, die nicht unter Absatz 2 Nummer 1 oder 2 fallen, gilt im Grundsatz die Bürofläche als Maßstab für eine Nutzungseinheit. Dabei wird je Nutzungseinheit – mit oder ohne Bürofläche – eine Grundgebühr erhoben. Ist eine Bürofläche vorhanden, ist Satz 2 hinsichtlich des Flächenbezugs entsprechend anzuwenden. Soweit keine Büroflächen vorhanden sind, wird die Nutzung unabhängig von der Fläche als eine Nutzungseinheit gewertet.

Als Büroflächen gelten beispielsweise

- bei Schulen Sekretariat und Lehrerzimmer, gegebenenfalls auch Einzelbüros von Lehrkräften, nicht aber Klassenräume oder die Aula;
- in Kindergärten das Betreuerbüro, nicht die Gruppenräume;
- in Krankenhäusern die Verwaltungsbüros und Stationsbüros, nicht die Behandlungs- und Krankenzimmer.

Zu Absatz 4

Die Leistungsgebühr wird, wie die bisherigen Gebühren, als Jahresgebühr erhoben und richtet sich nach dem Restabfallbehältervolumen. Das Behältervolumen muss den Vorgaben des § 12 Absatz 3 ff. Abfallortsgesetz entsprechen.

Die Jahresgebühr beinhaltet die sich aus Ziffer 1.2.1 des Gebührenverzeichnisses ergebenden Mindestleerungen. Werden bei den Abfallbehältern bis 240 l über diese Mindestleerungen hinaus weitere Leerungen in Anspruch genommen, wird eine zusätzliche Gebühr gemäß Ziffer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Ist im Ausnahmefall mehr als der regelmäßige entsorgte Abfall angefallen, kann eine Sonderleerung für Abfallgroßbehälter (770- und 1 100-l-Restabfallbehälter) beantragt werden. Die Gebühr ergibt sich aus Ziffer 1.2.3 des Gebührenverzeichnisses. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2.

Zu Absatz 5

Die Regelung des Satzes 1 entspricht dem geltenden § 2 Absatz 4 und betrifft die Benutzung von amtlichen Abfallsäcken (40 l). Die Benutzung von amtlichen Abfallsäcken statt Restabfallbehältern kann in bestimmten Ausnahmefällen gemäß § 12 Absatz 8 Abfallortsgesetz zugelassen werden.

Hinsichtlich der Gebührenhöhe entspricht diese der für die vergleichbare Ausstattung mit Restabfallbehältern, sodass Nutzerinnen und Nutzer von amtlichen Abfallsäcken (40 l) den Nutzerinnen und Nutzern von Restabfallbehältern gleichgestellt sind.

Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen greift Satz 2 diese Regelung entsprechend für eine nach § 12 Absatz 9 Satz 4 auf Antrag zugelassene abweichende Behälterausstattung auf. Auch wenn andere Behälter genutzt werden, bleibt es bei dem vorgegebenen Mindestbehältervolumen und werden Leistungsgebühren nach Nummer 1.2 des Gebührenverzeichnissen erhoben.

Zu Absatz 6

Die gemeinsame Nutzung eines Restabfallbehälters durch private Haushalte und Gewerbebetriebe ist weiterhin zulässig. Dabei entsteht gleichwohl für jede Nutzungseinheit mindestens je eine Grundgebühr nach Maßgabe des Absatzes 2. Hinsichtlich des Mindestbehältervolumens ist das Abfallortsgesetz heranzuziehen. Dabei richtet sich die Volumengröße nach der Anzahl der wohnenden Personen sowie bei anderen Herkunftsbereichen nach den branchenspezifischen Maßstäben bzw. bei der gemeinsamen Nutzung nach der Summe aus beiden Werten.

Zu Absatz 7

Die Regelung legt als Grundlage den Gebührentatbestand für die Gebühr in Nummer 1.4 des Gebührenverzeichnisses fest.

Zu § 3: Sonstige Gebühren

Zu Absatz 1

Wie bisher auch, können für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Einzelfällen zusätzlich Abfallwechselbehälter genutzt werden. Aufgrund der mit Artikel § 12 Absatz 9 Abfallortsgesetz neu eingeführten verpflichtende Ausstattung anderer Herkunftsbereiche, wie Gewerbebetriebe, mit Restabfallbehälter mit einem bestimmten Vorhaltevolumen, ist zu erwarten, dass die bisherige Praxis der Nutzung von Abfallwechselbehältern erheblich an Bedeutung verlieren wird. Gleichwohl bleibt diese Möglichkeit bestehen und sind dafür Gebühren zu erheben. Diese werden im Gebührenverzeichnis unter Ziffer 2 benannt.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 6. Die als Einzelfalllösung ausgelegte Regelung wurde seinerzeit eingeführt, um eine pragmatische Lösung für Gewerbebetriebe, öffentliche Einrichtungen u. a. insbesondere im räumlich eng bebauten und stark gewerblich genutzten Innenstadtbereich zu ermöglichen. Hier ist es den Anschlusspflichtigen zum Teil nicht möglich, bei einem regelmäßigen zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus die erforderliche Anzahl von 240-l-Restabfallbehältern bzw. entsprechende Großbehälter aufzustellen. Die Regelung hat sich in der Praxis bewährt und soll erhalten bleiben. Tatsächlich wird sie als Einzelfalllösung von einer geringen Anzahl Anschlusspflichtiger in Anspruch genommen, für die sich keine alternativen Lösungen bieten.

Zu Absatz 3

Die Regelung für die Selbstanlieferung von losen Restabfällen und Bau- und Abbruchabfällen aus privaten Haushalten entspricht im Wesentlichen in Verbindung mit Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 des Gebührenverzeichnisses dem bisherigen § 6 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4. Bei einem erhöhten Anfall von Restabfällen in privaten Haushalten können die Abfälle, wenn nicht der Bremer Müllsack genutzt wird, gegen eine mengenbezogene Gebühr „lose“ auf der Recyclingstation entsorgt werden. In dieser Form ist dies bei Restabfällen nur auf der Recyclingstation Blockland möglich. Welche Leistungen im Einzelnen die jeweiligen Recyclingstationen anbieten, regelt Anlage 2 des Abfallortsgesetzes.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3a). Die Vorschrift dient als Rechtsgrundlage, um Fehlbefüllungen von Bioabfallbehältern und Papier-/Pappe-Abfallbehälter mit einer Gebühr für die erhöhten Entsorgungskosten belegen zu können.

Zu § 4: Gebührenschuldner

Zu Absatz 1

Die Regelung des Satzes 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 1, mit dem geregelt wird, wer für die Grund- und Leistungsgebühren gebührenpflichtig ist. Auch die Klarstellung, dass die jeweiligen Wohnungseigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft gesamtschuldnerisch haften, entspricht dem geltenden § 9 Absatz 1 Satz 2 und folgt den Grundsätzen der aktuellen Rechtsprechung.

Weiter wurde aus systematischen Gründen der bisherige § 12 in diese Norm aufgenommen, der die Gleichstellung von Erbbauberechtigten und sonstigen dinglich Berechtigten mit dem Grundstückseigentümer regelt.

Neu ist Satz 3, mit dem zur Klarstellung der geltenden Rechtslage aufgenommen wurde, dass Gebührenpflichtige nicht dadurch von ihrer Pflicht befreit werden, wenn noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Die Regelung dient dazu, Erleichterung für den Vollzug zu schaffen, in dem der rechtlich zulässige Zugriff auf den am effektivsten zu erreichenden Gebührenpflichtigen nochmals ausdrücklich klargestellt wird. Hintergrund für diese Regelung sind Erfahrungen aus der Praxis. So ist beispielsweise gerade bei Erbengemeinschaften nicht jedem Erben bewusst, dass jeder einzelne bei Zahlungsrückständen in Anspruch genommen werden kann. Das gleiche gilt für Miteigentümer einer Nutzungseinheit. So kann dann z. B. in Fällen, in denen der ursprüngliche Bescheidempfänger unbekannt verzogen ist, ein anderer Miteigentümer zum Ausgleich der Gebührenschuld herangezogen werden.

Zusätzlich wird mit Satz 5 nun ausdrücklich geregelt, dass die Grundgebühr und die Leistungsgebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen. Da das Bremer Kommunalabgabenrecht (Bremlisches Gebühren- und Beitragsgesetz) diesbezüglich keine allgemeine Regelung für Benutzungsgebühren enthält, ist eine entsprechende Regelung im speziellen Gebührenrecht erforderlich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 9 Absatz 1 Satz 3 und betrifft die Auswirkungen eines Wechsels im Grundstückseigentum auf die Gebührenpflicht.

Zu Absatz 3

Nach § 12 Absatz 7 Abfallortsgesetz können für unmittelbar benachbarte Grundstücke Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung beantragt werden. Mit Absatz 3 erfolgt eine Klarstellung, dass in diesen Fällen für die behälterbezogene Leistungsgebühr die Gesamtschuldnerhaftung gilt.

Zu Absatz 4

Der Absatz entspricht etwa dem bisherigen § 9 Absatz 2 und regelt, wer bei der Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen gebührenpflichtig ist, die nicht mit der Anschlusspflicht, d. h. mit dem Grundstückseigentum, verbunden sind, wie der Bremer Müllsack oder die Nutzung der Recyclingstationen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Gebühr für die zusätzliche Sperrmüllanforderung personengebunden, nicht haushaltsgebunden ist. Grund dafür ist, dass die anfordernde Person häufig nicht mehr mit dem betroffenen Haushalt in Verbindung gebracht werden kann, z. B. wegen Wegzug oder bei Anforderung für pflegebedürftige Angehörige etc. Um den richtigen Adressaten für den Gebührenbescheid zu erreichen, ist dieser an die anfordernde Person zu richten.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 6 und beruht auf einem Vertrag zwischen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven über die Müllabfuhr im stadtbremischen Überseehafengebiet vom 6./20. Mai 1968 (Brem.GBl. S. 113).

Zu § 5: Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenschuld

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Entstehung und das Ende der Gebührenschuld und entspricht im Grundsatz dem bisherigen § 10 Absatz 1. Durch die neue Gebührenstruktur mit Leistungs- und Grundgebühr wird nun eine entsprechend differenziertere Regelung erforderlich.

Auch für den Fall des Leerstands von Nutzungseinheiten nach Absatz 2 bleibt die Gebührenschuld für die Leistungsgebühr so lange bestehen, bis der Abfallbehälter antragsgemäß eingezogen wurde.

Zu Absatz 2

Nach dem bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 1 bestand die Möglichkeit, eine Gebührenreduzierung bei mindestens dreimonatiger Abwesenheit zu beantragen. Hieraus hat sich in der Praxis ein erheblicher Verwaltungsaufwand ergeben. Die von den Gebührenschuldern aufgeführten Gründe waren sehr vielgestaltig (Abwesenheit im Winter, ständiger Sommeraufenthalt auf der Parzelle, Urlaub, Einsatz als Bundeswehrangehörige etc.) und kaum nachprüfbar.

Gleichzeitig fallen beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Vorhaltekosten an und können die Gebührenpflichtigen auch bei reduzierter Gebühr sämtliche Leistungen, wie einmal jährlich Sperrmüllabfuhr oder Nutzung der Recyclingstationen, ohne zusätzliche Kosten in Anspruch nehmen.

Mit der bisherigen Reduzierungsmöglichkeit wegen Nichtinanspruchnahme von Leerungen der Restabfallbehälter wurde eine Vielzahl von Fällen vielgestaltiger individueller Lebensführungen erfasst. Der damit verbundene unverhältnismäßige hohe personelle und organisatorische Aufwand im Rahmen der Gebührenabrechnung ist unter gebührenrechtlichen Aspekten nicht weiter zu rechtfertigen.

Als praktikable und verhältnismäßige Regelung wird nun eine Ausnahme für den Fall des mindestens sechsmonatigen Wohnungsleerstands aufgenommen. In diesen Fällen wird die Grundgebühr auf Antrag und unter Nachweis des Leerstands für diesen Zeitraum nicht erhoben bzw. erstattet. Eine Nichtvermietung oder ein Nichtverkauf einer Nutzungseinheit von weniger als sechs Monate fällt dagegen in das Risiko, bzw. in die freie Entscheidung des Eigentümers. So wird – losgelöst von persönlichen Gründen – der längeren Nichtanspruchnahme der Abfallentsorgung Rechnung getragen. Hinsichtlich der Leistungsgebühr gilt Absatz 1 Satz 4.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt hinsichtlich der Leistungsgebühr die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 2 Satz 2 auf, mit der die Wirksamkeit einer Gebührenänderung bei behälterbezogenen Veränderungen bestimmt wird.

Für die neue Grundgebühr ist es erforderlich, eine entsprechende Regelung zu fassen. Hier können Änderungen in der Gebührenhöhe folgen, wenn sich durch einen Wechsel in der Art der Nutzung (z. B. von gewerblicher auf private Nutzung), oder bei anderen Herkunftsbereichen durch eine Veränderung der Größe der Nutzungseinheit (z. B. Vergrößerung oder Verkleinerung der Bürofläche) oder durch Veränderungen in der Anzahl der Nutzungseinheiten auf einem Grundstück die Bemessungsgrundlage ändert. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit einer Gebührenänderung soll dem der tatsächlichen Umstellung entsprechen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 legt – anknüpfend an die tatsächliche entscheidende Handlung – den Zeitpunkt der Entstehung der Gebühr bei Zusatz- oder Sonderleistungen von Restabfallbehältern fest. Satz 2 regelt dies für Gebühren bei Falschbefüllungen, Satz 4 benennt den Bremer Müllsack (70 l) sowie die sonstigen Leistungen, wie Anlieferung bei den Recyclingstationen. Diese Regelungen entsprechen damit dem bisherigen § 10 Absätze 3 und 4.

Neu ist die Regelung in Satz 3, mit der eine Klarstellung der Entstehung der Gebührenschuld bei Anforderung einer zusätzlichen Sperrmüllabholung erfolgt. Hier liegt der gebührenschildbegründende Zeitpunkt bei der Anforderung der Entsorgungsleistung, mit der die tatsächliche Sperrmüllabholung ausgelöst wird. Inhaltlich ergibt sich daraus keine Neuerung, sondern erfolgt lediglich die Aufnahme der geltenden Rechtslage in den Wortlaut der Gebührenordnung. Das bedeutet auch, dass Gebühren für die Anforderung einer zusätzlichen Sperrmüllabholung im Voraus fällig werden. Maßgeblich für den Fälligkeitszeitpunkt ist dann nach § 6 Absatz 5 der im Bescheid festgesetzte Termin.

Hintergrund ist die Praxiserfahrung, dass die zusätzliche Anforderung oftmals mit einem Wegzug verbunden und der Gebührenpflichtige nicht mehr auffindbar ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 entspricht dem Regelungsgehalt des bisherigen § 20 Abfallortsgesetz, mit dem die Ansprüche auf Schadensersatz oder Gebührenminderung bei witterungsbedingten Entsorgungsausfällen oder im Streikfall etc. ausgeschlossen werden. Aus systematischen Gründen ist der Regelungsinhalt in der Gebührenordnung, nicht im Abfallortsgesetz anzusiedeln.

Zu § 6: Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

Zu Absatz 1

Die Regelung greift den bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 1 sowie den § 2 Absatz 3 auf. Geregelt werden der Erhebungszeitraum für die Grundgebühr und die reguläre Leistungsgebühr sowie die Fälle anteiliger Gebührenerhebungen samt Rundungsregel. Die Rundungsregel wird auch auf die Erhebung einer anteiligen Grundgebühr angewendet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 1, Sätze 2 bis 3. Damit werden die Adressaten der Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergeinschaften sowie bei gemeinschaftlicher Behälternutzung festgelegt. Diese sind bezüglich der Leistungsgebühr gleichgeblieben. Bei Wohnungs- und Teileigentümern ist der einzelne Gebührenschuldner oftmals nicht bekannt. Hier erfolgt die Abrechnung nach Satz 2 in der Regel über die bestellten Verwalter. Ist kein Verwalter bestellt, werden die

Gebühren für jeden einzelnen Eigentümer festgesetzt und entsprechend erfolgt auch die Bescheiderteilung an jeden Einzelnen.

Durch die Einführung einer Grundgebühr ist zusätzlich die Klarstellung erforderlich, dass Adressat der Bescheide für die Grundgebühr der einzelne Gebührenschuldner ist. Anders als bei der auf den Restabfallbehälter bezogenen Leistungsgebühr kann es für die Grundgebühr, die auf die einzelne Nutzungseinheit bezogen ist, keine gemeinsame Nutzung und damit keinen gemeinsamen Bescheid geben.

Mit Satz 5 erfolgt eine ergänzende Klarstellung, dass die gesamtschuldnerische Haftung auch bei Wohnungseigentümergeinschaften gilt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 2. Die Regelung ist insbesondere durch die Bedarfe der großen Wohnungsbaugesellschaften begründet, bei denen die Abrechnungszeiträume mit den Mietern nicht immer dem Kalenderjahr entsprechen. Die Festlegung eines anderen als des regulären Abrechnungszeitraumes nach Absatz 1 bedarf eines Antrages und die Darlegung des berechtigten Interesses.

Zu Absatz 4

Mit dieser Regelung wird entsprechend dem bisherigen § 11 Absatz 3 Sätze 1 bis 4 bestimmt, wann die Gebühren für zusätzliche Leerungen erhoben werden und wie die Festsetzung bei einer Umstellung auf einen anderen Festsetzungszeitraum oder bei einem Eigentümerwechsel im laufenden Jahr erfolgt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 benennt die Fälligkeit der mit Bescheid festgesetzten Gebühren und entspricht damit dem bisherigen § 11 Absatz 1 Satz 5. Die Festlegung des Fälligkeitszeitpunktes für die weiteren Gebührentatbestände regeln die Sätze 2 und 3. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bei den Recyclingstationen ist hier die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistung maßgeblich, d. h., die Gebühren sind vor Ort und sofort zu entrichten. Beim Kauf des Bremer Müllsacks (70 l) wird die Gebühr mit dem Kaufpreis entrichtet.

Zu § 7: Anzeige- und Auskunftspflichten

Neu sind die in dieser Regelung aufgenommenen Anzeige- und Auskunftspflichten für Gebührenschuldner.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 Satz 1 erhält die zuständige Behörde eine Rechtsgrundlage zur Abfrage der vorhandenen Nutzungseinheiten. Die Auskunft darüber ist für die Festsetzung der Grundgebühr und die notwendige Berechnungsgrundlage erforderlich. Mit Satz 2 wird eine Verpflichtung der Grundstückseigentümer für den Fall von Änderungen bezüglich der Nutzungseinheiten eingeführt. Da die Behörde Änderungen von Art, Anzahl oder Größe der Nutzungseinheiten selbst nicht ermitteln kann, ist für eine ordnungsgemäße, den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Festsetzung der Grundgebühr die Mitteilung durch den Grundstückseigentümer erforderlich.

Zu Absatz 2

Neu sind die Einführung einer Anzeigepflicht bei einem Wechsel des Grundstückseigentums und die Klarstellung der Verantwortlichkeit im Fall der unterbliebenen Anzeige.

Hintergrund für diese Regelung sind die Erfahrungen aus der Praxis. In einer Vielzahl von Fällen hat es bei der Gebührenabrechnung auf Basis der Aktenlage zu Komplikationen geführt, wenn es während des Abrechnungsjahres einen nicht mitgeteilten Eigentümerwechsel gegeben hat. Häufig wurde dann die Zahlung mit Verweis auf den neuen Eigentümer verweigert oder es war für den neuen Eigentümer die Zuweisung der Gebühren nicht nachvollziehbar. Für eine nachvollziehbare und möglichst reibungslose Abrechnung wird eine Anzeigepflicht und Klarstellung der Haftungsfrage für sinnvoll erachtet.

Anlage Gebührenverzeichnis

Die Gebührenordnung wird zur besseren Übersichtlichkeit mit der Aufteilung in einen Textteil und ein Gebührenverzeichnis neu strukturiert. Die Gebühren finden ihre Rechtsgrundlage im Textteil der Gebührenordnung, im Gebührenverzeichnis sind die einzelnen Gebührensätze mit der konkreten Höhe benannt.

Die Kalkulation beruht insbesondere auf folgenden Faktoren:

Für den Gebührenbedarf wurde der Wirtschaftsplan des Sondervermögens Kommunale Abfallentsorgung für 2014 ff. (Beschlussfassung im April 2013) zugrunde gelegt. Im Ergebnis ist für den Gebührenbedarfszeitraum 2014 bis 2016 ein Gebührenmehrbedarf in Höhe von rund 8,6 Mio. € (2014), 10,1 Mio. € (2015) und 10,8 Mio. € (2016) sowie eine Unterdeckung in Höhe von 1,4 Mio. € aus dem Jahr 2013 festgestellt worden, sodass eine Gebührenanpassung in Höhe von ca. 23,6 % für den Gebührenzeitraum 2014 bis 2016 besteht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr mussten die vorhandenen Nutzungseinheiten ermittelt werden. Dabei wurde aufgrund einer Befragung der Grundstückseigentümer von 244 174 Nutzungseinheiten und 311 845 Grundgebühren ausgegangen. Die Anzahl der Grundgebühren ist aufgrund des Büroflächenmaßstabes für Gewerbe höher als die Anzahl der Nutzungseinheiten.

Des Weiteren sind die Daten aus dem Behälterbestand und den Leerungshäufigkeiten berücksichtigt worden, einschließlich einer Prognose der zu erwartenden Veränderungen.

Um eine Zuordnung der ansatzfähigen Kosten zu den einzelnen Behälbertypen bzw. -größen anhand der Restabfallbehälter als Maßstab zu ermöglichen, wurde für die Abfallbehälter eine Schüttdichteuntersuchung durchgeführt.

Die weiteren Gebührentatbestände wurden auf Basis dieser Kalkulation abgeleitet. Dabei ist zu beachten, dass es sich z. B. bei den Gebühren für die Anlieferung von Bau- und Abbruchabfällen (Ziffer 3.2) und der Gebühr für die zusätzliche Sperrmüllabfuhr um Lenkungsgebühren handelt.

Zu Ziffer 1: Gebührensätze für Grundgebühren und Leistungsgebühren

Unter Ziffer 1 werden die Gebührensätze für die Grundgebühren sowie für sämtliche Entsorgungsleistungen festgesetzt, die mit der Abholung am Grundstück verbunden sind, wie die Restabfallentsorgung, Sperrmüll, Bremer Müllsack.

Zu Ziffer 1.1: Grundgebühren

Wie oben dargestellt, soll mit der Einführung einer Grundgebühr ein Teil der Vorhaltekosten abgedeckt werden. Dabei gehören zu den Vorhaltekosten beispielsweise Kosten für die Bereitstellung von Fahrzeugen für die Abfallentsorgung, der Betrieb der Recyclingstationen und des Schadstoffmobils.

Während die behälterbezogene Leistungsgebühr nach dem Maß der jeweiligen Inanspruchnahme zu bemessen ist, muss sich die Grundgebühr – verbrauchsunabhängig – nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab richten. Dieser hat sich an der Vorhalteleistung und der abrufbaren Lieferbereitschaft zu orientieren. Der Fixkostenanteil in der kommunalen Abfallwirtschaft – verursacht insbesondere durch die Investitionen in die Abfallentsorgungsanlagen – liegt dabei sehr hoch. D. h., dass nicht die konkrete Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen bzw. der Abfallentsorgungsanlagen die wesentlichen Kosten verursachen, sondern ihr Vorhandensein als solches, ihre Betriebsbereitschaft und die Möglichkeit, sie jederzeit in Anspruch nehmen zu können („Vorhaltung“). Vom Gesamtgebührenbedarf für die Restabfallbehälterentsorgung werden 25 % durch die Grundgebühren abgedeckt. Die darüber hinausgehenden Fixkosten sowie die mengenabhängigen Kosten werden über die Leistungsgebühren abgedeckt.

Für jede Nutzungseinheit wird mindestens eine Grundgebühr erhoben. Als Maßstab gilt die Definition der jeweiligen Nutzungseinheit im Sinne des § 2 Absatz 2 sowie bei anderen Herkunftsbereichen zusätzlich nach Maßgabe des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips die Bürofläche (siehe dazu Begründung zu § 2 Absatz 2 Nummern 2 bis 3).

Zu Ziffer 1.2: Leistungsgebühren für Restabfallbehälter

Zu Ziffer 1.2.1: Jahresgebühr

Die behälterbezogene Leistungsgebühr basiert auf § 2 Absatz 1 Nummer 2 sowie § 2 Absatz 4 Satz 1 und richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen gemäß § 12 Absatz 3 ff. Abfallortgesetz. Für die Benutzung von amtlichen Abfallsäcken (40 l) gemäß § 12 Absatz 8 Abfallortgesetz gelten diese Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 entsprechend.

Dieser Gebührenbedarf wird zu 75 % über die Leistungsgebühr gedeckt. Die Gebüh-
renkalkulation für die Restabfallbehälter basiert auf folgenden Faktoren:

- Gebührenbedarfsberechnung 2014 bis 2016,
- Anzahl und Größe der Restabfallbehälter,
- Auswertung der Leerungshäufigkeiten,
- aktuelle bremenspezifische Schüttdichteuntersuchung für alle Behälterklassen.

Ferner wurde die notwendige Bereinigung der Degression bei den Abfallgroßbe-
hältern durchgeführt. Die Abfallgroßbehälter sind bisher im Vergleich zu den Behäl-
tern bis 240 l um ca. 70 % günstiger. Dieser Unterschied ist sachlich nicht zu recht-
fertigen und eine Beibehaltung dieser Degression würde einer gerichtlichen Über-
prüfung nicht Stand halten. Die Degression wurde daher aktuell und ortsspezifisch
für Bremen ermittelt. Andere, als die zuvor genannten Faktoren können nach den
gebührenrechtlichen Maßstäben bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt
werden.

Die Jahresgebühr beinhaltet bei Abfallbehältern bis 240 l wie bisher 20 Leerungen
pro Jahr und bei Ein-Personenhaushalten mit einem Individualgefäß 13 Leerungen
(vormals 17 Leerungen). 15 l pro Person und Woche entspricht bei einem Ein-Perso-
nenhaushalt 780 l pro Jahr, was bei 26 angebotenen Leerungen pro Jahr einem 30-l-
Gefäß entspräche. Da ein solches Gefäß nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
muss ein Ein-Personenhaushalt mit eigenem Gefäß einen 60-l-Behälter nutzen. Um
hier einen Ausgleich zu schaffen, wird die in der Jahresgebühr enthaltene Mindest-
leerungsanzahl reduziert. Entgegen der rechnerisch sich ergebenden Halbierung auf
zehn Mindestleerungen pro Jahr werden aus den nachfolgend genannten Gründen
13 Leerungen angesetzt. Aus hygienischen Gründen ist eine vierwöchentliche Ab-
fuhr der Abfälle erforderlich, was durch 13 Leerungen pro Jahr sichergestellt ist. Da-
rüber hinaus ist nachweislich das spezifische Abfallaufkommen pro Person von Ein-
Personenhaushalten im Vergleich zu Zwei-Personenhaushalten höher und entspricht
nicht der Hälfte. Die vorliegenden Daten zu den Leerungshäufigkeiten zeigen, dass
schon heute die überwiegende Zahl der Nutzerinnen und Nutzer mit 13 oder weni-
ger Leerungen im Jahr auskommen.

Durch die Einführung einer Grundgebühr ist die Leistungsgebühr in der jeweiligen
Höhe nicht mehr mit der Restabfallgebühr der bisherigen Gebührenordnung ver-
gleichbar.

Durch die Fußnoten unter der Tabelle wird klargestellt, dass sich 60-l-Behälter für
Restabfall nach dem Vorhaltevolumen für Ein- und Zwei-Personenhaushalte und dem
Vorhaltevolumen aus anderen Herkunftsbereichen bemessen.

Zu Ziffer 1.2.2: Gebühr für zusätzliche Leerungen

Bei Inanspruchnahme von Leerungen über die Mindestleerungszahl hinaus, entsteht
gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 jeweils eine weitere Gebühr. Diese entspricht der Jahres-
gebühr nach Ziffer 1.2.1 dividiert durch die Anzahl der Mindestleerungen. Die Rege-
lung folgt dem bisherigen § 2 Absatz 2.

Zu Ziffer 1.2.3: Gebühr für Sonderleerungen

Die Gebühr für die Sonderleerung von Großbehältern (770-l- und 1 100-l-Restabfall-
behälter) basiert auf § 2 Absatz 4 und errechnet sich aus 1/52 der Jahresgebühr zu-
sätzlich des Verwaltungsmehraufwandes.

Zu Ziffer 1.3: Gebühr bei Falschbefüllung

Die Gebühr kann gemäß § 3 Absatz 3 bei der Falschbefüllung von Bioabfallbehältern
und Papier-/Pappe-Abfallbehälter erhoben werden, wenn die Entsorgung als Rest-
abfall erforderlich war. Die Gebühr wird errechnet aus einer Zusatzleerung eines
dem Volumen entsprechenden Restabfallbehälters zuzüglich des Verwaltungsmehraufwandes.

Zu Ziffer 1.4: Bremer Müllsack

Die Gebühr beruht auf § 12 Absatz 5 Abfallortsgesetz. Der Bremer Müllsack fasst 70 l
und kann für 5,50 € in vielen Einzelhandelsgeschäften und bei allen Recyclingsta-
tionen gekauft werden. Die Erhöhung der bisherigen Gebühr von 5,35 € auf 5,50 €
ergibt sich im Rahmen der Neukalkulation aus der Gebühr für die Gebühr einer
Zusatzleerung eines 60-l-Abfallbehälters zuzüglich der Kosten der Distribution.

Zu Ziffer 1.5: Sperrmüllabholung

Diese Gebührenziffer benennt die Gebühr für eine zusätzliche Sperrmüllabholung. Wie nach § 4 Absatz 4 der bisherigen Regelung, kann die Abholung von Sperrmüll je Haushalt einmal jährlich ohne zusätzliche Gebühren angefordert werden. Die Kosten für dieses Entsorgungsangebot, das in der Gesamtheit der Inanspruchnahme nicht beeinflussbar ist, werden im Wesentlichen durch die Restabfallgebühr abgedeckt. Für die Inanspruchnahme weiterer Sperrmüllanforderungen konnte auch bisher eine Gebühr erhoben werden, die mit 67 € unverändert geblieben ist. Die Gebühr soll als Lenkungsgebühr dazu dienen, die unnötige oder missbräuchliche Anforderung von jährlich mehreren Sperrmüllabfuhren zu verhindern.

Zu Ziffer 2: Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Zu Ziffer 2.1: Überlassung brennbarer Abfälle

Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung, die nach § 5 Absatz 2 bzw. § 12 Absatz 5 Abfallortsgesetz überlassen werden, sind im Müllheizkraftwerk thermisch zu behandeln. Der gesamte Entsorgungsvorgang ist in der Gebührenbedarfsberechnung (Vollkostenkalkulation) dargestellt.

Zu Ziffer 2.2: Transport Abfallwechselbehälter

Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung, für die nicht die regulären Restabfallbehälter genutzt werden, die über Leistungsgebühr abgerechnet werden, sondern nach § 12 Absatz 5 Abfallortsgesetz überlassen werden, sind von den Abfallbesitzern in Abfallwechselbehältern für den Transport zur Verfügung zu stellen. Die Behälter sind vom Abfallbesitzer zu stellen. Der gesamte Transportvorgang ist in der Gebührenbedarfsberechnung (Vollkostenkalkulation) dargestellt. Gegenüber der bisherigen Regelung gibt es nur noch einen Gebührentatbestand für alle Wechselbehälterarten und -größen.

Zu Ziffer 2.3: Nutzung von 240-l-Abfallbehältern nach § 3 Abs. 2

Die Kalkulation der Gebühr ist abgeleitet aus der Jahresgebühr plus 32 Zusatzleerungen für den 240-l-Behälter (insgesamt also 52 Leerungen) nach den Gebührensätzen 1.2.1 und 1.2.2 im Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung.

Zu Ziffer 3: Recyclingstationen

Zu Ziffer 3.1: Selbstanlieferung von losen Restabfällen.

Die Gebührenfestsetzung der Ziffer 3.1 beruht auf § 3 Absatz 2 und betrifft die Selbstanlieferung von losen Restabfällen. Dies ist zurzeit nur bei der Recyclingstation Blockland möglich, was sich aus Anlage 2 des Abfallortsgesetzes ergibt.

Die Gebühr setzt sich zusammen aus der Gebühr für eine Zusatzleerung für den Großbehälter 120 l zuzüglich einer Inkassopauschale. Gegenüber der bisherigen Regelung wird aus Vereinfachungsgründen auf mehrere Einzelgebühren verzichtet und stattdessen eine Gebühr mit einer Vervielfachungsregel eingeführt. Die Gebühren sind mit 10 € für 120 l gleich geblieben.

Zu Ziffer 3.2: Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Gegenüber der bisherigen Regelung (eine Gebühr in Höhe von 8 € für Anlieferungen von 1 bis 1 000 l) ist aus Gründen der Gebührengerechtigkeit eine Staffelung mit drei Gebührentatbeständen geschaffen worden (1 bis 100 l, 101 bis 500 l, 501 bis 1 000 l). Diese Staffelung wurde aus betrieblichen Gründen gewählt, um dem Betriebspersonal praktikable Unterscheidungsmerkmale bei der Anlieferung an die Hand zu geben.

Die Gebühren sind Lenkungsgebühren. Die Bau- und Abbruchabfälle, aber auch die darunter fallenden Renovierungsabfälle, sind in einem erheblichen Maße als unzulässige Abfallablagerungen im öffentlichen Raum, aber auch falsch bereitgestellt im Sperrmüll zu finden. Es ist deshalb von großer Bedeutung, diese Abfälle durch eine Lenkungsgebühr in die Entsorgungsschiene „Bauabfall“ zu bringen. Aus diesem Grund werden nur ca. 50 % der Vollkosten in die Gebührentatbestände übernommen.

Ziffer 3.3: Selbstanlieferung von Gartenabfällen über 1 m³

Die Kalkulation der Gebühr basiert auf einer Vollkostenrechnung. Gegenüber der bisherigen Regelung mit fünf verschiedenen Gebührentatbeständen wird aus gebührenrechtlichen Gründen nur noch eine Einheitsgebühr kalkuliert.

Zu Artikel 3

Die umfassenden Änderungen und Ergänzungen im Abfallortsgesetz führen im Ergebnis eines Änderungsgesetzes zu einer nur schwer lesbaren anwenderunfreundlichen Fassung. Das geänderte Ortsgesetz soll daher in einer Neufassung bekanntgemacht werden. Hierfür bedarf es einer Bekanntmachungserlaubnis für das fachlich zuständige Ressort.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 sowie das Außerkrafttreten der Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Juni 1996 (Brem.GBl. S. 11), zuletzt geändert am 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 144).

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung

Gebührenbedarfsberechnung Hausabfall

Nr.	Kosten (in TEUR)	IST 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Materialaufwand						
	a) Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe	0	1	1	1	1	1
	b) bezogene Leistungen	50.403	53.673	54.244	55.688	56.493	57.208
2	Personalaufwand						
	a) Löhne, Gehälter						
	b) Sozialabgaben						
3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	577	772	772	831	674	674
4	Sonstige Steuern						
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag						
5	Kalkulatorische Kosten						
	a) Abschreibungen	191	200	247	286	286	286
	b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
6	Interne Verrechnungen						
A	Gesamtkosten	51.171	54.646	55.265	56.806	57.454	58.169

	Erlöse (in TEUR)	IST 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
7	Umsatzerlöse aus Gebühren						
	Abfall-Gebühren	43.975	43.721	43.656	43.656	43.656	43.656
	Deponie-Gebühren	459	460	729	729	729	729
8	Umsatzerlöse aus Entgelten	916	575	567	567	567	567
	Umsatzerlöse aus Gewerbeabfällen						
	Umsatzerlöse kfm. Bereich						
9	Sonstige Umsatzerlöse						
10	Sonstige betriebliche Erträge	1.784	1.881	1.696	1.696	1.696	1.711
	Zinserträge	19	21	16	16	16	16
11	Erlöse aus internen Verrechnungen						
B	Gesamterlöse	47.153	46.659	46.664	46.664	46.664	46.678

	Ergebnisse (in TEUR)	IST 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
12	Zwischensumme	-4.018	-7.988	-8.601	-10.142	-10.790	-11.491
13	Entnahme						
14	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre	4.018	6.593				
C	Über-/ Unterdeckung	0	-1.394	-8.601	-10.142	-10.790	-11.491

Sondervermögen kommunale Abfallentsorgung

Gebührenbedarfsberechnung Gewerbeabfälle

Nr.	Kosten (in TEUR)	IST 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
1	Materialaufwand						
	a) Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe	0	0	0	0	0	0
	b) bezogene Leistungen	1.568	1.752	1.471	1.519	1.527	1.535
2	Personalaufwand						
	a) Löhne, Gehälter						
	b) Sozialabgaben						
3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	3	6	6	8	4	4
4	Sonstige Steuern						
5	Kalkulatorische Kosten						
	a) Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
	b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
6	Interne Verrechnungen						
A	Gesamtkosten	1.571	1.758	1.478	1.526	1.531	1.539

	Erlöse (in TEUR)	IST 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
7	Umsatzerlöse aus Gebühren						
	Abfall-Gebühren						
	MHW-Gebühren	1.297	1.486	1.221	1.221	1.221	1.221
	Gewerbeabfall						
	Deponie-Gebühren						
8	Umsatzerlöse aus Entgelten						
	Abfall-Entgelte						
	MHW-Entgelte						
	Deponie-Entgelte						
	Umsatzerlöse aus Betrieb gewerblicher Art						
	Umsatzerlöse aus Gewerbeabfällen						
9	Sonstige Umsatzerlöse						
	Fernwärmeerlöse						
	Stromerlöse						
10	Sonstige betriebliche Erträge						
	Zinserträge						
11	Erlöse aus internen Verrechnungen						
B	Gesamterlöse	1.297	1.486	1.221	1.221	1.221	1.221

	Ergebnisse (in TEUR)	IST 2012	Plan 2013	Plan 2014	Plan 2015	Plan 2016	Plan 2017
12	Zwischensumme	-274	-273	-257	-306	-311	-319
13	Rücklagenentnahme						
14	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre	231					
C	Über-/ Unterdeckung	-43	-273	-257	-306	-311	-319